Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Fünf und Zwanzigster Band.

1858.

Min. d. Innern

Lübeck 1859.

Verlegt von Heinrich Schmidt,

Rathsbuchdrucker.

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1858.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1858.

1858, Februar 10. No. 1.

Verordnung,

die Wiederherstellung der Wirksamkeit des Artikels 29. der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend.

(Publicirt am 12. Februar 1858.)

Da die Umstände, welche Veranlassung gegeben haben, durch die Verordnung vom 4. December 1857 den Artikel 29. der allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Lübeckischen Freistaate bis auf Weiteres außer Wirksamkeit zu setzen, wegfällig geworden sind, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

Der Artikel **29.** der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, vom 26. November 1848, tritt mit dem **1.** März dieses Jahres im Lübeckischen Freistaate wieder in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Februar 1858.

1858, Februar 13. No. 2.

Bekanntmachung,

den mit dem Kaiser von Persien abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag betreffend.

(Publicirt am 19. Februar 1858.)

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem Kaiser von Persien zu Paris am 23. Juli 1857 durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag, nachdem die Ratificationsurkunden am 30. vorigen Monats zu Paris ausgewechselt worden sind, in dem französischen Urtexte, mit beigefügter Uebersetzung, hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Februar 1858.

Vertrag.

(Ueberſetzung.)

Au nom de Dieu clément et miséricordieux.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces états pour soi séparément) d'une part:

Et Sa Majesté, dont l'étendard est le soleil, le Sacré, l'Auguste, le Grand Monarque, le Roi des Rois, le Souverain absolu de tous les états de Perse, de l'autre part;

Egalement et sincérement désireux d'établir des rapports d'amitié entre Leurs états respectifs, ont voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux citoyens et sujets des Hautes Puissances contractantes, et à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême, et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg le Sieur **Vincent Rumpff**, Leur Ministre-Résident près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Et Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse Son Excellence **Ferrokh-Khan Eminol Molk**, Asyle de Grandeur, le Favori du Roi, Grand Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal, et du Cordon Bleu et de la Ceinture de Diamants etc. etc.

Et les deux Plénipotentiaires, s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleins-pouvoirs, et les ayant trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté les articles suivants:

Article 1.

A dater de ce jour il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre les Républiques Anséatiques, leurs citoyens et habitans, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Article 2.

Les Ambassadeurs, Ministres Plénipotentiaires et autres Agents diplomatiques, qu'il plairait à chacune des Hautes Parties contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre, seront

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes!

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, (jeder dieſer Staaten für ſich beſonders) einerſeits;

und Se. Majeſtät, deſſen Standarte die Sonne iſt, der Geheiligte, der Erhabene, der große Monarch, der König der Könige, der unumſchränkte Beherrſcher aller Perſiſchen Staaten andererſeits;

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunſche beſeelt, freundſchaftliche Beziehungen zwiſchen Ihren gegenſeitigen Staaten herzuſtellen, haben dieſelben durch einen den Bürgern und Unterthanen der Hohen contrahirenden Theile gegenſeitig vortheilhaften und nützlichen Freundſchafts- und Handels-Vertrag befeſtigen wollen, und zu dieſem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg: den Herrn **Vincent Rumpff**, Ihren Miniſter-Reſidenten bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen;

und Se. Majeſtät der Kaiſer von ganz Perſien: Se. Excellenz **Ferrokh-Khan Eminol Molk**, Hort der Mächtigen, Günſtling des Königs, Groß-Bothſchafter des erhabenen Perſiſchen Reiches, Träger des Königlichen Bildniſſes, des blauen Bandes, und des diamantenen Gürtels ꝛc. ꝛc.

welche beide Bevollmächtigte, nachdem ſie ſich zu Paris vereinigt und ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechſelt haben, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Vom heutigen Tage angerechnet ſoll zwiſchen den Hanſeatiſchen Republiken, ihren Bürgern und Einwohnern und dem Perſiſchen Kaiſerreiche und allen Perſiſchen Unterthanen aufrichtige Freundſchaft und ein beſtändiges gutes Einvernehmen beſtehen.

Artikel 2.

Die Geſandten, bevollmächtigten Miniſter und andere diplomatiſche Agenten, welche zu dem anderen zu entſenden und bei ihm zu unterhalten Jedem der Hohen contrahirenden Theile gefallen wird, ſollen —

reçus et traités dans les pays respectifs, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités les Ambassadeurs, les Ministres Plénipotentiaires ou les autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

Article 3.

Les citoyens et sujets des Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'ils résident sur le territoire de l'un ou de l'autre de ces états, seront respectés et efficacement protégés par les autorités du pays et leurs propres Agents, et traités à tous égards comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter par terre et par mer dans l'un et l'autre de ces états, et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire de l'un et de l'autre de ces états.

Mais il est bien entendu que les citoyens et les sujets de ces états qui se livreraient au commerce intérieur et extérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Article 4.

Les navires et les marchandises importées ou exportées par les citoyens et sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans l'un et dans l'autre de ces états, soit à l'entrée, soit à la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée et à la sortie dans l'un et l'autre de ces états les navires et les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée, et nulle taxe exceptionelle ne pourra sous aucun nom et sous aucun prétexte être reclamée dans l'un comme dans l'autre de ces états.

Article 5.

Pour la protection de leurs citoyens et sujets et de leur commerce respectifs, et pour

sie selbst und das ganze Gesandschafts-Personal — in den respectiven Ländern ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie die Gesandten, bevollmächtigten Minister oder andere diplomatische Agenten der bevorzugtesten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in jeder Hinsicht dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Bürger und Unterthanen der Hohen contrahirenden Theile, Reisende, Handeltreibende, Gewerbtreibende und Andere, sei es, daß sie sich auf der Reise befinden, sei es, daß sie in dem Gebiete des einen oder des anderen dieser Staaten ansässig sind, sollen von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten geachtet und kräftig beschützt und in jeder Hinsicht wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen gegenseitig jede Art von Waaren und Erzeugnissen in den einen und anderen dieser Staaten zu Wasser und zu Lande einführen und aus demselben ausführen, dieselben verkaufen, vertauschen, kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete des einen und des anderen dieser Staaten hinschaffen dürfen.

Wohlverstanden jedoch, daß die Bürger und Unterthanen dieser Staaten, welche sich mit dem innern oder auswärtigen Handel beschäftigen möchten, den Gesetzen des Landes, wo sie den Handel treiben, unterworfen sind.

Artikel 4.

Die Schiffe und die von den respectiven Bürgern und Unterthanen der Hohen contrahirenden Theile ein- oder ausgeführten Waaren sollen in dem einen und dem anderen dieser Staaten sowohl beim Eingange, als beim Ausgange nur dieselben Abgaben entrichten, welche die Schiffe, Waaren und Erzeugnisse, von den Kaufleuten und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation ein- oder ausgeführt, beim Eingange und beim Ausgange aus dem einen und dem anderen dieser Staaten bezahlen; und keine exceptionelle Auflage soll unter irgend welchen Namen und irgend welchem Vorwande in dem einen wie in dem anderen dieser Staaten verlangt werden können.

Artikel 5.

Zum Schutze ihrer Bürger und Unterthanen und ihres gegenseitigen Handels, und um gute und

faciliter de bonnes et équitables relations entre les citoyens et sujets des états respectifs, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls. Les Consuls des Villes Anséatiques résideront à Téhéran, à Bender-Bouchir, à Tauris, les Consuls de Perse résideront dans chacune des Villes Anséatiques.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes jouiront réciproquement sur le territoire de l'un et de l'autre de ces états, où sera établie leur résidence, du respect, des privilèges et des immunités accordés dans l'un et l'autre de ces états aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Anséatiques ne protégeront ni publiquement ni secrètement les sujets Persans.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans ne protégeront ni publiquement ni secrètement les citoyens Anséatiques.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes qui, dans les états respectifs, se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages, auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Article 6.

Le présent Traité de commerce et d'amitié cimenté par la sincère amitié et la confiance qui règnent entre les états bien conservés des Républiques Anséatiques et de Perse, sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu de part et d'autre pendant douze ans, à dater du jour où les ratifications seront échangées.

Mais, si une année avant l'expiration du terme fixé aucune des Hautes Parties contractantes n'a annoncé officiellement à l'autre l'intention d'en faire cesser les effets, il continuera à rester en vigueur pour les Hautes Parties contractantes pendant un an, à dater du jour où il aura été dénoncé, quelle que soit l'époque à laquelle cette déclaration aura lieu.

Il est cependant bien entendu et convenu que si l'une ou plusieurs des Républiques Anséatiques, à l'expiration de douze ans à compter du jour de l'échange des ratifications, donnent

billige Beziehungen zwischen den Bürgern und Unterthanen der respectiven Staaten zu erleichtern, behalten sich die Hohen contrahirenden Theile die Befugniß vor, Jeder drei Consuln zu ernennen. Die Consuln der Hansestädte werden ihren Wohnsitz in Teheran, in Bender-Bouchir und in Tauris nehmen; die Persischen Consuln werden in Jeder der Hansestädte residiren.

Die Consuln der Hohen contrahirenden Theile sollen gegenseitig in dem Gebiete des einen und des anderen dieser Staaten, wo ihr Wohnsitz bestimmt werden wird, dieselbe Achtung, dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in dem einen und dem anderen dieser Staaten den Consuln der am meisten begünstigten Nation gewährt sind.

Die Hanseatischen diplomatischen Agenten und Consuln werden weder öffentlich noch insgeheim Persische Unterthanen unter ihren Schutz nehmen.

Die Persischen diplomatischen Agenten und Consuln werden weder öffentlich noch insgeheim Hanseatische Bürger beschützen.

Die Consuln der Hohen contrahirenden Theile, welche in den respectiven Staaten Handelsgeschäfte treiben, sollen denselben Gesetzen und Gewohnheiten unterworfen sein, welchen ihre, denselben Handel treibenden Landsleute unterworfen sind.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag, befestigt durch die aufrichtige Freundschaft und das Vertrauen, welche zwischen den wohlbestellten Staaten der Hanseatischen Republiken und Persiens bestehen, soll mit Gottes Hülfe von beiden Seiten während zwölf Jahre von dem Tage, an welchem die Ratificationen ausgewechselt sein werden, angerechnet, treu beobachtet und aufrecht erhalten werden.

Wenn jedoch ein Jahr vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes keiner der Hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, officiell angezeigt hat, soll er für die Hohen contrahirenden Theile noch ein Jahr von dem Tage, an welchem er aufgekündigt ist, angerechnet, in Wirksamkeit verbleiben, welches auch der Zeitpunkt sein möge, an welchem diese Erklärung erfolgen wird.

Es ist indessen, wohl verstanden und vereinbart, daß wenn eine oder mehrere der Hanseatischen Republiken nach Ablauf von zwölf Jahren vom Tage der Auswechselung der Ratificationen angerechnet, die

ou reçoivent la déclaration de la cessation du présent Traité, ce Traité restera néanmoins en pleine force et effet par rapport à celle des Républiques Anséatiques qui n'aura ni donné ni reçu cette déclaration.

Erklärung, daß der gegenwärtige Vertrag aufhören solle, abgeben oder empfangen, dieser Vertrag nichtsdestoweniger in voller Kraft und Wirksamkeit in Bezug auf diejenige der Hanseatischen Republiken verbleiben soll, welche jene Erklärung weder abgegeben, noch empfangen hat.

Les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes s'engagent à échanger les ratifications de leurs Gouvernements respectifs soit à Téhéran, soit à Constantinople, dans l'espace de 12 mois, ou plutôt si faire se peut.

Die Bevollmächtigten der Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die Ratificationen ihrer respectiven Regierungen entweder in Teheran oder in Constantinopel in dem Zeitraum von 12 Monaten oder früher, wenn es geschehen kann, auszuwechseln.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs Sceaux.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten der Hohen contrahirenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Fait double en Français et en Persan le 23 du mois de Juillet de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Französischer und Persischer Sprache am 23. des Monates Juli im Jahre Christi Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Fünfzig.

(L.S.) (signé) **V. Rumpff.**
(L.S.) (signé) **Ferrokh-Khan Eminol Molk.**

(L.S.) (gez.) **V. Rumpff.**
(L.S.) (gez.) **Ferrokh-Khan Eminol Molk.**

1858, Februar 13. — No. 3.

Verordnung,
die Bauarbeiten der Maurer- und Hauszimmergesellen, sowie der Maurer-Handlanger betreffend.

(Publicirt am 20. Februar 1858.)

Der Senat hat es für angemessen erachtet, die in der revidirten Verordnung für die um Tagelohn arbeitenden Baugewerke vom 20. April 1814 und in den Nachträgen zu derselben vom 7. September 1814, 30. Juli 1851 und 23. Mai 1855, hinsichtlich der Bauarbeiten der Maurer- und Hauszimmer-Gesellen, so wie der Maurer-Handlanger enthaltenen Bestimmungen, in so weit dieselben noch ferner in Wirksamkeit zu belassen sind, mit einigen ergänzenden Verfügungen in gegenwärtiger Verordnung zusammen zu stellen, und werden demnach die folgenden Anordnungen zur Kenntnißnahme und Befolgung hiedurch bekannt gemacht:

Art. 1.

Die Arbeitszeit der Maurer- und Hauszimmergesellen, sowie der Maurer-Handlanger dauert:

vom 25. März bis 22. September von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,
" 23. September bis 23. October von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
" 24. October bis zum letzten Februar von Licht zu Licht,
" 1. März bis 24. März von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Art. 2.

An Feierzeit ist den Gesellen und Handlangern vergönnt:

vom 25 März bis 23. October und vom 1. März bis 24. März eine Stunde zum Mittagessen, eine halbe Stunde zum Frühstück und eine halbe Stunde zum Vesperbrod;

vom 24. October bis zum letzten Februar dagegen nur eine Stunde zum Mittagessen.

Frühstück und Vesperbrod sind stets auf dem Bauplatze zu halten.

Art. 3.

Der Tagelohn beträgt:

a) für einen Maurer- oder Hauszimmergesellen:

vom 25. März bis 22. September	29 ß
" 23. September bis 23. October	24 ß
" 24. October bis zum letzten Februar	20 ß
" 1. März bis 24. März	24 ß

b) für einen Maurer-Handlanger:

vom 25. März bis 22. September	20 ß
" 23. September bis 23. October	16 ß
" 24. October bis zum letzten Februar	14 ß
" 1. März bis 24. März	16 ß

Hievon haben an Meistergeld abzugeben:

die Maurergesellen — vom 25. März bis 22. September die Einheimischen 2 ß und die Fremden 3 ß, vom 23. September bis 24. März die Einheimischen 1 ß und die Fremden 2 ß;

die Hauszimmergesellen — vom 25. März bis 22. September die Einheimischen 2 ß und die Fremden 3 ß, vom 23. September bis 24. März die Einheimischen 2 ß und die Fremden ebenfalls 2 ß;

die Maurer-Handlanger — vom 25. März bis 22. September 3 ß und vom 23. September bis 24. März 2 ß.

Art. 4.

Für Arbeiten, welche außerhalb der Stadt und in solcher Entfernung von derselben verrichtet werden, daß der Arbeiter zum Mittagessen nicht nach Hause gehen kann, erhält sowohl der Geselle als der Handlanger, außer seinem Tagelohne, eine Zulage von 2 ß.

Art. 5.

Der Lohn für etwanige Extra-Arbeiten, welche nach Beendigung der verordnungsmäßigen Arbeitszeit unverboten sind, wird für den Gesellen auf 3 ß und für den Handlanger auf 2 ß für die Stunde festgesetzt.

Die Gesellen und Handlanger sind nicht verpflichtet, hievon ein Meistergeld zu erlegen.

Art. 6.

Ein Mehreres, als den in den Artikeln 3, 4 und 5 dieser Verordnung bestimmten Lohn, dürfen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, weder die Gesellen und Handlanger für Tagelohnarbeiten fordern, noch dafür die Meister den Bauherren ohne vorgängige Genehmigung derselben in Anrechnung bringen. Es ist jedoch den Gesellen unbenommen, Arbeiten, und zwar auch die nach Art. 7. dieser Verordnung von ihnen selbst angenommenen, in Accord auszuführen.

Art. 7.

Kein Geselle darf, bei Vermeidung einer Strafe von 15 ℔ für jeden Uebertretungsfall, andere Bauarbeiten selbstständig annehmen, als die nachstehenden, nämlich:

a) Die Maurergesellen

die Arbeit des Ausweißens, der Reparaturen am Putz, des Verstreichens von Dächern, und des Wiedereinsetzens einzelner Mauersteine oder Dachziegel;

b) die Hauszimmergesellen

Reparaturen an Dachlatten, an Dachluken, an Dachfenstern, an Fußböden, an Thüren und an Fensterladen; die Ausbesserung kleiner Nebengebäude von Holz, und Reparaturen an Treppen, an Kellerluken, an Staketten und an Bretterplanken, mit Ausschluß jedoch von Grenzeinfriedigungen;

soweit diese Arbeiten ohne Anwendung von Gerüsten sich ausführen lassen.

Auch bei den vorstehend benannten Arbeiten darf der sie annehmende Geselle, bei einer Strafe von 15 ℔ für jeden Uebertretungsfall, mit der Ausführung nicht anfangen, ohne zuvor von seinem Meister hierzu die Erlaubniß erhalten zu haben. Von Letzterem ist ihm hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, welche der Geselle vor Beginn der Arbeit dem Bauherrn vorzulegen hat.

Den Gesellen ist gestattet, die unter a) und b) aufgeführten Arbeiten, welche sie angenommen haben, sowohl während der verordnungsmäßigen Arbeitszeit als nach deren Beendigung zu machen. Geschieht Letzteres, so sind hinsichtlich des Lohnes und des Meistergeldes die Bestimmungen im Art. 5 der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

Die Meister des Maurer- und des Hauszimmer-Amtes haben die in Gemäßheit dieses Artikels durch ihre Gesellen selbst angenommenen Arbeiten ebenfalls zu beaufsichtigen und sind auch für deren Ausführung verantwortlich.

Art. 8.

Die Gesellen und Handlanger sind gehalten, die Arbeit nach besten Kräften zu fördern und sich auf den Bauplätzen ordentlich zu benehmen. Sie sind schuldig, an allen Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für den taxmäßigen Lohn zu arbeiten, zu der für den Beginn der Arbeit festgesetzten Zeit, ohne Unterschied, ob die Arbeit in oder außerhalb der Stadt verrichtet werden soll, auf der Baustelle selbst sich präcise einzufinden, mit dem Glockenschlage die Arbeit zu beginnen und damit vor der bestimmten Zeit nicht aufzuhören. An den Schießfesten im Sommer dürfen sie zwar um 4 Uhr Nachmittags Feierabend machen, haben jedoch wegen der an diesen Tagen nicht gehaltenen Arbeitszeit einen Abzug von 2½ ß für die Stunde an ihrem Arbeitslohn sich gefallen zu lassen.

Art. 9.

Jeder Geselle muß seine Arbeits-Werkzeuge geschärft zur Baustelle mitbringen.

Art. 10.

Das Besuchen bei der Arbeit, sowie das Rauchen auf den Bauplätzen ist bei strenger Strafe untersagt.

Art. 11.

Gesellen und Handlanger, welche Baumaterialien irgend einer Art, selbst Abfall und Spähne, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers von den Bauplätzen mit sich nehmen oder sonst sich aneignen, haben angemessene Bestrafung zu gewärtigen.

Art. 12.

Diejenigen Gesellen und Handlanger, welche zu begründeter Beschwerde ihres Meisters oder Bauherrn, namentlich wegen Trunkenheit, Faulheit, Unbrauchbarkeit, Unfriedfertigkeit oder groben Betragens Veranlassung geben, sollen zeitweilig, oder den Umständen nach für immer, von der Arbeit entfernt werden.

Art. 13.

Der Senat behält sich vor, diese Verordnung jederzeit abzuändern.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Februar 1858.

1858, Februar 27. No. 4.

Sechster Nachtrag
zu der Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend.

(Publicirt am 3. März 1858.)

Es hat der Senat auf den gutachtlichen Bericht der Verlehntendeputation, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse der Trägercorporation, beschlossen, und verordnet hiedurch:

Das nach Maßgabe des Artikels 7. der Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend, in der Trägercorporation bestehende Institut der Vertrauensmänner ist aufgehoben.

Die durch den ebengedachten Artikel 7. und durch den Artikel 5. der provisorischen Ordnung vom 16. Juni 1852, die Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger betreffend, den Vertrauensmännern zugewiesenen Functionen sind bis auf Weiteres von den nach Vorschrift des Artikels 6. der letztgedachten Ordnung erwählten Vormännern und Kassenführern der Trägersectionen wahrzunehmen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Februar 1858.

1858, März 17. No. 5.

Nachtrag
zu der Ordnung für die Brauer-Wasserkunst am Burgthore, vom 6. Mai 1857.

(Publicirt am 22. März 1858.)

Es hat der Senat der Vorsteherschaft der Brauer-Wasserkunst am Burgthore auf ihren Antrag die Ermächtigung ertheilt, denjenigen Dampfschiffen, welche zwischen Lübeck und auswärtigen Häfen eine regelmäßige Fahrt unterhalten, die Benutzung der Brunnen und Pumpen der Kunst gegen einen jährlichen Beitrag von 10 ℔ zu der letzteren zu gestatten.

Solches wird mit Beziehung auf die §§. 3. und 4. der Ordnung für die Brauer-Wasserkunst am Burgthore hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. März 1858.

1858, Mai 17. No. 6.

Dritter Nachtrag

zu der Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend.

(Publicirt am 19. Mai 1858.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, und verordnet hiedurch:

Der §. 12. der Verordnung vom 28. April 1852 die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend, welcher bestimmt:

„Für ein mit einer Braugerechtigkeit noch versehenes Brauhaus ist, wenn die zu demselben gehörende Braugerechtigkeit vermiethet ist, oder wenn in demselben nicht mehr als eine Braugerechtigkeit ausgeübt wird, die Abgabe um drei der im §. 10. der Verordnung angegebenen Ansätze geringer zu erlegen, als dem Werthe entspricht, für welchen das Haus in den Büchern der Brandkasse taxirt steht;"

ist aufgehoben, und sind auch für solche Häuser die Pflastersteuer und das Leuchtengeld nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §. 10. der gedachten Verordnung zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Mai 1858.

1858, Mai 17. No. 7.

Bekanntmachung,

das Regulativ für das Irrenhaus betreffend.

(Publicirt am 21. Mai 1858.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die Erlassung des nachstehenden Regulatives für das Irrenhaus beschlossen, welches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird. Dasselbe tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Mai 1858.

Regulativ.

Regulativ für das Irrenhaus.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Das Irrenhaus ist eine Staatsanstalt und bezweckt sowohl die Heilung, als die bloße Verpflegung von Geisteskranken. Es ist jedoch, seinen Einrichtungen nach, zur Heilanstalt für Geisteskranke aus den höheren Lebenskreisen nicht bestimmt.

§. 2.

Zunächst soll die Anstalt das Bedürfniß des Lübeckischen Staates befriedigen. Auswärtige Geisteskranke sind in dieselbe nur aufzunehmen, wann und soweit für einheimische der Raum nicht erfordert wird, und können jederzeit wieder entlassen werden, sobald die Verhältnisse der Anstalt dies empfehlen.

§. 3.

Die Anstalt wird erhalten:

1) aus ihren Zinsen, Landpachten und feststehenden jährlichen Legaten;

2) aus den ihr zufließenden milden Gaben und Vermächtnissen, soweit nicht deren Kapitalisirung vorgeschrieben ist;

3) aus den für die Kranken zu zahlenden Verpflegungsgeldern;

4) nöthigenfalls durch Zuschuß aus der Staatskasse.

II. Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4.

Die Verwaltung dieser Anstalt ist einer Vorsteherschaft übertragen, welche aus einem Mitgliede des Senates, vier bürgerlichen Deputirten und dem Arzte des Hauses besteht.

Die bürgerlichen Deputirten haben ihr Amt acht Jahre lang zu verwalten. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen ab und wird durch Neuwahl ersetzt.

§. 5.

Das Senatsmitglied führt in den Versammlungen der Vorsteherschaft den Vorsitz, überwacht die Verhältnisse der Anstalt im Allgemeinen, und vertritt sie Namens der Vorsteherschaft nach außen, insbesondere allen Behörden gegenüber und bei den die Aufnahme oder Entlassung der Kranken betreffenden Verhandlungen.

Die einzelnen Geschäftszweige wird die Vorsteherschaft unter sich vertheilen.

Dieselbe versammelt sich monatlich einmal im Plenum.

§. 6.

Für die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse der Anstalt ist von der Vorsteherschaft Sorge zu tragen.

§. 7.

Alljährlich hat die Vorsteherschaft vor Ende des Monates April über das verflossene Verwaltungsjahr einen, demnächst zu veröffentlichenden, Bericht zu erstatten und ihre Rechnung abzulegen, auch vor der Mitte des Monates September ihren Voranschlag für das nächste Jahr, nebst erläuterndem Berichte, einzureichen. Beides geschieht bei der Central-Armendeputation, welche mit der Rechnungsablage wie bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verfährt, den Voranschlag aber, sammt ihren etwanigen Bemerkungen dazu, an das Finanz-Departement, zur Berücksichtigung bei dem nächstjährigen Staatsbudget, gelangen läßt.

III. Angestellte.

§. 8.

Den Hausarzt wählt der Senat aus zwei von der Vorsteherschaft vorgeschlagenen Aerzten. Er wird unter Vorbehalt einer, beiden Theilen freistehenden, halbjährigen Kündigung angestellt, wird von der Vorsteherschaft mit Instruction versehen und erhält ein jährliches Honorar von 500 Mark.

Außer der Behandlung der Kranken, welche allein von ihm zu bestimmen und wahrzunehmen ist, liegt dem Hausarzte eine Theilnahme bei der Leitung der Anstalt im Ganzen und im Einzelnen ob, insbesondere die Verpflichtung, auf eine genaue Befolgung der Hausordnung und der den sonstigen Angestellten ertheilten Instructionen zu achten.

§. 9.

Die ökonomischen Geschäfte in der Anstalt sind einem Verwalter übertragen, welcher zugleich die unmittelbare Aufsicht sowohl auf die Kranken, als auf das Wärter- und Dienstpersonal, auf die Baulichkeiten und Inventarien zu führen hat.

Ist der Verwalter verheirathet, so ist auch seine Frau, falls sie dazu geeignet befunden wird, verpflichtet, insbesondere bei der Oekonomie, bei der Aufsicht auf die weiblichen Kranken und rücksichtlich der Inventarien, der Anstalt ihre Dienste zu leisten.

Der Verwalter wird aus den von der Vorsteherschaft dazu Vorgeschlagenen vom Senate erwählt. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung. Seine Instruction empfängt er von der Vorsteherschaft. Außer freier Wohnung, Beköstigung, Feuerung und Beleuchtung in der Anstalt

selbst, hat der Verwalter ein jährliches Gehalt, für sich und seine Frau zusammen, von 800 Mark zu genießen.

§. 10.

Die Anstellung und Instruirung des erforderlichen männlichen und weiblichen Wärter- und Dienstpersonals bleibt der Vorsteherschaft überlassen.

IV. Aufnahme der Kranken.

§. 11.

Bei der Aufnahme in die Anstalt sind vorzugsweise solche Geisteskranke zu berücksichtigen, bei welchen entweder Heilung noch in Aussicht steht, oder welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden.

Blödsinnige, s. g. Tölpel und Simpel, unheilbare stille und harmlose Irre sind nur aufzunehmen, wenn das volle Kostgeld (§. 17.) für sie bezahlt wird, und auch dann nur auf so lange, als nicht der Raum für heilbare oder gefährliche Kranke erfordert wird.

§. 12.

Keinem Lübeckischen Staatsangehörigen darf die Aufnahme bewilligt werden, bevor nicht durch ein Gutachten des Physicates feststeht, daß der Aufzunehmende geisteskrank sei und zur Aufnahme in die Anstalt sich eigne. Zur Aufnahme von Auswärtigen ist der Nachweis erforderlich, daß die Obrigkeit des Ortes, wo der Aufzunehmende zeitweilig wohnt, dieselbe auf Grund einer dort angestellten ärztlichen Untersuchung für zulässig erklärt hat.

§. 13.

Die Aufnahme wird bei dem Präses der Vorsteherschaft beantragt, welcher, wenn es um einen hiesigen Staatsangehörigen sich handelt, das in dem §. 12. vorgeschriebene Physikatsgutachten, falls solches nicht mit dem Antrage bereits übergeben ist, zu veranlassen hat.

Thunlichst genau und vollständig sind sogleich bei dem Antrage die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden (seine Namen, sein Alter, sein Geburts- und Heimathsort, seine Confession, seine Familienbeziehungen, sein Gewerbe, sein früherer Gesundheitszustand u. s. w.) anzugeben.

Außerdem ist diejenige Verpflegungsklasse (§. 17.), in welche der Kranke eintreten soll, zu bezeichnen; auch sind, sofern dies begehrt wird, die Mittel zur Bezahlung des Kostgeldes nachzuweisen und sicherzustellen.

§. 14.

Wird für einen auswärtigen Geisteskranken die Aufnahme beantragt, so ist allemal ein Heimathsschein für denselben beizulegen, und der Kranke erst dann zuzulassen, nachdem das Polizeiamt gegen dessen Aufnahme in den hiesigen Staat nichts zu erinnern gefunden hat. Auch ist durch hiesige Bürgen oder in sonstiger Weise eine ausreichend erscheinende Sicherheit dafür zu leisten, daß nicht allein die Kostgelder, sondern auch alle sonst durch den Kranken, insbesondere durch dessen etwanige Fortschaffung, erwachsende Kosten werden erstattet werden.

§. 15.

Hat eine ärztliche Behandlung des Aufzunehmenden bereits stattgefunden, so haben diejenigen, welche seine Aufnahme beantragen, den Arzt, der ihn behandelt gehabt, zur Abfassung einer Krankengeschichte zu veranlassen und diese entweder sofort dem Antrage beizufügen, oder doch baldthunlichst nachzuliefern.

In allen Fällen haben die Angehörigen des Kranken, oder wer zunächst in dessen Umgebung gewesen, dem Hausarzte der Anstalt jede etwa gewünschte Auskunft über die Entstehung und den bisherigen Verlauf der Geisteskrankheit zu ertheilen.

V. Kostgeld und Verpflegung.

§. 16.

Eine unentgeltliche Verpflegung im Irrenhause findet in keinem Falle Statt, sondern für jeden Kranken ist ein Kostgeld nach Maßgabe der in den folgenden §§. getroffenen Bestimmungen zu entrichten. Für Unbemittelte hat das Polizeiamt die Zahlung zu leisten, welchem jedoch der Regreß an des Kranken eigenes Vermögen, so wie gegen die alimentationspflichtigen Angehörigen desselben vorbehalten wird.

§. 17.

Das Kostgeld beträgt, für das ganze Jahr,

1. in der ersten Verpflegungsklasse:
   für einheimische Kranke . . . . 450 ℔
   „ auswärtige „ . . . . 550 „
2. in der zweiten Verpflegungsklasse:
   a. zum vollen Ansatze:
      für einheimische Kranke, für die ersten zwei Jahre . . . 300 ℔
      Der Vorsteherschaft ist die Ermächtigung ertheilt, für spätere Jahre das Kostgeld auf 200 ℔ zu ermäßigen.
      für auswärtige Kranke . . . . 400 „

b. zum ermäßigten Ansatze:

für einheimische Kranke . . . . 150 ℔

Dieser ermäßigte Ansatz ist nur solchen einheimischen Kranken zu bewilligen, welche von dem Polizeiamte dem Irrenhause überwiesen werden.

§. 18.

Das Kostgeld ist sofort bei der Aufnahme des Kranken bis beziehungsweise zum nächsten 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. October, und sodann vor jedem dieser genannten Quartaltage für die nächstfolgenden drei Monate, vorauszubezahlen.

Wird innerhalb derjenigen Zeit, für welche das Kostgeld schon berichtigt ist, ein Kranker aus der Anstalt entlassen, so wird monatsweise dergestalt abgerechnet, daß das Kostgeld für den vollen Monat, in welchen die Entlassung fällt, der Anstalt verbleibt und nur das Ueberschießende zurückgegeben wird. Bei Sterbfällen wird das Kostgeld für den vollen Sterbemonat einbehalten.

§. 19.

Die Kranken der ersten Verpflegungsklasse müssen ein eigenes Bett und genügende Bekleidung in die Anstalt mitbringen, beides auch während ihres Aufenthaltes daselbst auf eigene Kosten unterhalten.

Die das volle Kostgeld zahlenden Kranken der zweiten Klasse haben gleichfalls Bett und Kleidung mitzubringen; die Anstalt wird jedoch deren Unterhaltung übernehmen.

Dieselbe Bestimmung gilt zwar auch für die zum ermäßigten Kostgelde aufgenommenen Kranken der zweiten Klasse, jedoch wird deren Aufnahme nicht durch die Mitbringung von Bett und Kleidung bedingt, sondern nur die Mitbringung dessen begehrt, was die Kranken an Bettzeug und Kleidung besitzen.

Für das an Bettzeug und Kleidung der Anstalt Ueberwiesene ist denjenigen, die das Kostgeld für den Kranken bezahlen, ein Empfangsschein auszustellen.

§. 20.

Allen Kranken ist, ohne Unterscheidung nach den Abstufungen im Kostgelde, dieselbe Sorgfalt und Humanität in der ärztlichen und sonstigen Behandlung zu widmen.

Bei allen werden durch das Kostgeld ausgeglichen: die ärztliche Behandlung, die Arzneien, die Bäder, die Wartung, die Wäsche, die Wohnung, die Beköstigung und die Beschäftigung. Sollte indeß für einen Kranken der ersten Klasse die Haltung eines eigenen Wärters ausbedungen werden, so wird die Vorsteherschaft über eine angemessene Erhöhung des tarifmäßigen Kostgeldes sich vereinbaren.

§. 21.

Den Kranken der ersten Klasse wird eins der besseren Privatzimmer eingeräumt und es empfangen dieselben ihre Beköstigung am Tische des Verwalters. Die Aufnahme in diese Klasse kann nur dann bewilligt werden, wenn der Hausarzt den Kranken zur Unterbringung außerhalb der gewöhnlichen Krankenabtheilungen und zur Theilnahme am Familientische des Verwalters geeignet findet. Auch kann zeitweilig, auf Anordnung des Arztes, aus Gesundheitsrücksichten, eine Unterbrechung jener Bevorzugungen eintreten, ohne daß darum das Kostgeld ermäßigt wird.

Die Vorsteherschaft ist ermächtigt, für jeden Kranken, welcher dem Familientische des Verwalters zugewiesen wird, Letzterem eine vierteljährliche Gratification von 12 ℔ 8 ß aus dem Kostgelde zu gewähren.

VI. Entlassung der Kranken.

§. 22.

Die Entlassung eines Kranken aus der Anstalt findet entweder Statt wegen erfolgter Besserung oder Genesung; oder wenn von Denjenigen, welche die Aufnahme veranlaßt gehabt, darauf angetragen wird; oder auch (s. z. B. §§. 2. 11.) in Folge eines auf die Verhältnisse der Anstalt gestützten Beschlusses der Vorsteherschaft.

§. 23.

Ist der Kranke genesen oder in so weit gebessert, daß er nach der Meinung des Hausarztes entlassen werden kann, so ist seine Entlassung, nach desfallsiger schriftlicher Mittheilung von Seiten des Arztes, vom Präses zu verfügen.

Wird von den Angehörigen oder Denen, welche sonst die Aufnahme eines Kranken veranlaßt gehabt haben, die Entlassung desselben begehrt, so ist der desfallsige Antrag bei dem Präses der Anstalt zu stellen, welcher die Entlassung verfügt, eintretenden Falls nachdem das Erforderliche wegen Entgegennahme und etwaniger fernerer Beaufsichtigung des Kranken, sowie hinsichtlich der Liquidation über das Kostgeld (§. 18.) geordnet ist. Ergiebt sich jedoch aus dem vor jeder Entlassung einzuziehenden Gutachten des Hausarztes, daß der Zustand des Kranken für die öffentliche Ruhe und Sicherheit noch gefährlich ist, so darf die Entlassung desselben nur mit Zustimmung des Polizeiamtes erfolgen.

§. 24.

Bei der Entlassung wird den Kranken Alles, was sie in die Anstalt mitgebracht haben, soweit es noch vorhanden ist, gegen Empfangsbescheinigung zurückgestellt.

VII. Allgemeine Vorschriften.

§. 25.

Von dem Augenblicke ihrer Aufnahme an treten alle Kranke ohne Unterschied unter die allgemeine Hausordnung. Jeder Kranke hat sich auch allen den Anordnungen zu fügen, welche etwa in besonderer Beziehung auf ihn die Vorsteher, der Hausarzt oder der Verwalter für nöthig erachten.

§. 26.

Allen außerhalb der Anstalt befindlichen Personen, auch den Angehörigen der Kranken, ist jeder Verkehr mit denselben, durch Briefe, Besuche u. s. w., untersagt, sofern nicht der Hausarzt die Erlaubniß hierzu ertheilt hat.

Es ist jedoch den Angehörigen, Vormündern oder vorgesetzten Behörden der Kranken, auf ihre mündliche oder schriftliche Anfrage nach deren Befinden hierüber vom Hausarzte bereitwillig Auskunft zu geben.

§. 27.

Der Eintritt Fremder in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalt ist von einer vorgängigen ausdrücklichen Erlaubniß des Hausarztes abhängig. Wo bloße Befriedigung der Neugier bezweckt wird, ist diese Erlaubniß zu versagen.

1858, Mai 19. No. 8.

Verordnung,

verschiedene Abänderungen der Gesetze über die Verbrauchssteuer von Wein und Spirituosen betreffend.

(Publicirt am 21. Mai 1858.)

Nachdem eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Abänderung verschiedener, die Erhebungsart der Verbrauchssteuer von Wein und Spirituosen und den Betrag dieser Steuer betreffenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung für angemessen erkannt worden, hat der Senat, auf Grund desfallsigen Rath- und Bürgerschlusses, nachstehende Anordnungen getroffen und zu allgemeiner Nachachtung hiedurch bekannt zu machen beschlossen:

Art. 1.

Die bisher vom Brennerkorn, d. h. von dem in hiesiger Stadt fabricirten Kornbranntwein, mit 12 ß pr. Last Korn zu entrichtende Acciseabgabe wird aufgehoben.

Art. 2.

Jedem zum Spriet- und Branntweinbrennen aus Kartoffeln Berechtigten wird für diejenigen Kartoffeln, von welchen er eidlich erklärt, daß dieselben von ihm oder für seine Rechnung eingeführt und versteuert, auch zu keinem anderen Zwecke, als nur zur Herstellung von Spriet oder Branntwein in seiner Brennerei verwendet worden seien, der gezahlte Accisebetrag zurück vergütet.

Art. 3.

Die Acciseabgabe auch für die in hiesiger Stadt fabricirten Spirituosen (Spriet und Branntweine jeglicher Art) ist fortan, gleich derjenigen für fremde Spirituosen, von den Consumenten zu entrichten und wird für alle Gattungen von Spirituosen gleichmäßig auf einen halben Schilling für die Flasche festgestellt.

Art. 4.

Alle zum Kleinverkauf, beziehungsweise zum Ausschänken von Wein und Spirituosen in der Stadt Berechtigten (s. die Verordnung vom 16/21. Mai 1855, den Detailverkauf von Wein, Spirituosen und Bier betreffend) haben fortan, neben ihrem eigenen Verbrauch und neben demjenigen, was von ihren Gästen in ihren Häusern oder Geschäftslokalen an solchen Getränken verzehrt worden, auch dasjenige ordnungsmäßig zu declariren und zu versteuern, was an Wein, Spriet und Branntwein irgend einer Art in Quantitäten unter einer Flasche aus ihren Häusern oder Geschäftslokalen, zum Consum außerhalb dieser Häuser oder Geschäftslokale, verkauft ist.

Art. 5.

Die den obigen Anordnungen entgegenstehenden Bestimmungen der bisher in Betreff der Consumtionsaccise erlassenen Gesetze, insbesondere auch des Regulativs vom 9. April 1817, des Tarifs zur Verordnung vom 21. Februar 1818, der Verordnung vom 28. Juni 1843 und des Nachtrages zu derselben vom 20/23. Mai 1857 werden außer Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen dieser Gesetze bleiben in Geltung.

Art. 6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Mai 1858.

1858, Juli 10. No. 9.

Fernere Bekanntmachung,

die im Herzogthum Holstein unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend.

(Publicirt am 12. Juli 1858.)

Da, dem Senate auf amtlichen Wege zugegangener Mittheilung zufolge, die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Herzogthum Holstein als vollständig erloschen zu betrachten ist, wird die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1856 angeordnete Vorschrift, nach welcher der Rindviehtransport aus dem Herzogthume Holstein in das diesseitige Gebiet nur dann gestattet ist, wenn das Vieh mit genügenden Gesundheitsattesten begleitet ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Juli 1858.

1858, Juli 17. No. 10.

Bekanntmachung,

den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, wegen einer Eisenbahnanlage von Lübeck, über Oldesloe und Wandsbeck, nach Hamburg abgeschlossenen Vertrag betreffend.

(Publicirt am 19. Juli 1858.)

Der Senat bringt den zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, einerseits, und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, andererseits, in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Lübeck, über Oldesloe und Wandsbeck, nach Hamburg durch beiderseitige Bevollmächtigte am 17. vorigen Monates zu Kopenhagen abgeschlossenen Vertrag, nachdem die Ratificationsurkunden ebendaselbst am 12. dieses Monates ausgewechselt worden sind, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juli 1858.

Vertrag.

Vertrag

zwischen den Hohen Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, die Anlage einer Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck nach Hamburg betreffend.

Nachdem zwischen der Königlich Dänischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck am 5ten September 1857 durch Auswechselung von Declarationen eine Uebereinkunft getroffen worden, derzufolge die Königliche Regierung auf Grund eines von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark gefaßten Allerhöchsten Beschlusses dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck die Zusicherung ertheilt hat, daß Seine Majestät der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft die Concession zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck nach Hamburg, soweit dieselbe auf Holsteinischem Gebiete belegen, nach erfolgter Genehmigung des demnächst vorzulegenden speciellen Bauplanes sowie Feststellung des Bau- und Betriebscapitals und nach beigebrachtem Nachweis, daß Letzteres der Gesellschaft zur Verfügung stehe, für die Zeit für welche die der Gesellschaft zur Erbauung und Benutzung der Lübeck-Büchener Eisenbahn bereits gewährte Concession annoch gültig ist, unter näher angegebenen Concessionsbedingungen und Voraussetzungen ertheilen werden: so haben in der Absicht, diese Voraussetzungen zu erledigen, die Hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg und Seine Majestät der König von Dänemark Verhandlungen in Kopenhagen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Die Hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg

Ihren Ministerresidenten am Königlich Dänischen Hofe, Herrn Dr. Friedrich Krüger, Commandeur des Danebrogordens 2c.

Seine Majestät der König von Dänemark:

Allerhöchstihren Etatsrath und Departementschef im Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Herrn Theodor Schultze,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ertheilten und ausgewechselten Vollmachten die nachstehende Vereinbarung unter Vorbehalt der Ratification verabredet und geschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Spurweite der von Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck nach Hamburg zu führenden Eisenbahn wird auf 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt.

Artikel II.

Zwischen den Staatsangehörigen der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg und den Unterthanen Seiner Majestät des Königs soll hinsichtlich des freien Zuganges zu allen Bahnstationen, desgleichen bei Feststellung der Beförderungspreise nach und von der Bahn und auf der Bahn, sowie hinsichtlich der Zeit und Art der Abfertigung für Personen und Güter auf der Bahn, irgend ein Unterschied nicht gemacht werden.

Die Gesellschaft wird für den Fall, daß es demnächst erforderlich werden sollte, verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Transportkosten von und nach dem Hamburger Bahnhofe für die auf der Bahn beförderten oder zu befördernden Waarensendungen nach und von Altona nicht ungünstiger gestellt werden, als für Versendungen nach und von Hamburg.

Artikel III.

Der Güterverkehr, welcher um die Lübeck-Oldesloe-Hamburger Bahn zu benutzen, oder bei und nach ihrer Benutzung, aus dem Gebiete Seiner Majestät des Königs kommend oder dahin gehend, das Gebiet der freien Stadt Lübeck oder das Gebiet der freien Stadt Hamburg oder beide passirt, soll innerhalb des Gebiets dieser freien Städte keiner Durchgangsabgabe unterworfen werden.

Artikel IV.

Die Waarentransporte, welche aus dem Gebiete Seiner Majestät des Königs kommend oder dahin gehend, zur Beförderung mit der Lübeck-Oldesloe-Hamburger Eisenbahn oder nach geschehener Beförderung mit derselben das Gebiet der freien Stadt Hamburg auf Lastwagen in ungebrochener Ladung und in ununterbrochener Durchfuhr passiren, sollen von jeder Transitodeclaration befreit sein, und werden die Controllmaaßregeln, welche mit Rücksicht auf anderweitige Einrichtungen in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg etwa erforderlich werden, im Interesse der möglichsten Erleichterung jenes Verkehres, und ohne daß daraus Kosten für die Betheiligten entstehen, geordnet und auf das thunlichst geringste Maaß beschränkt werden.

Würden demnächst für den aus oder nach dem Gebiete Seiner Majestät des Königs nach oder von dem Lübecker Bahnhofe stattfindenden Verkehr nähere Bestimmungen erforderlich, so werden dieselben von dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck in Uebereinstimmung mit den vorstehend für das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg angegebenen Grundsätzen erlassen werden.

Artikel V.

Die in den Artikeln III. und IV. hinsichtlich des Güterverkehres aus oder nach dem Gebiete Seiner Majestät des Königs getroffenen Bestimmungen leiden auch auf solche Waarentransporte Anwendung, welche das gedachte Gebiet nur transitiren.

Artikel VI.

Behufs gegenseitiger Benutzung der Eisenbahn zu Militairtransporten soll jedem Contrahenten der Durchmarsch von Truppen und die Durchführung von Militaireffecten durch das Gebiet des anderen sowohl auf der Bahn als auch nach Benutzung der Bahn oder zur Erreichung derselben freistehen. Es werden jedoch die Contrahenten jeden Durchmarsch und jede Durchführung der genannten Art in angemessener Frist vorher gegenseitig anzeigen lassen.

Artikel VII.

Gegenwärtige Vereinbarung soll in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und den Hohen Contrahenten zur Ertheilung der Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung binnen vier Wochen oder früher in Kopenhagen stattfinden wird.

Dessen zur Urkunde ist diese Vereinbarung von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Geschehen zu Kopenhagen den 17. Juni 1858.

/:unterz.:/ *Krüger Dr.* (L. S.) /:unterz.:/ *Schultze.* (L. S.)

1858, August 4. No. 11.

Verordnung,

die Güterschreiber der Kaufmannschaft und das für Rechnung der Letzteren zu erhebende Schreibgeld betreffend.

(Publicirt am 9. August 1858.)

Nachdem das Prahmschreiberwesen einer den Anforderungen des Handelsverkehres entsprechenden Umgestaltung bedürftig geworden ist, hat der Senat, auf den Antrag der Handelskammer, hinsichtlich der anstatt der bisherigen Prahmschreiber anzustellenden Güterschreiber der Kaufmannschaft und ihrer Verpflichtungen, so wie wegen des für Letztere zu erhebenden Schreibgeldes, die nachstehenden Anordnungen getroffen, welche zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht werden.

Art. 1.

Die Güterschreiber sind Beamte der Kaufmannschaft und werden von dieser besoldet. Sie werden von der Handelskammer angestellt und mit den erforderlichen näheren Anweisungen versehen. Auf die getreuliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten werden sie vor dem Stadtamte beeidigt.

Art. 2.

Für Fälle, in welchen die Güterschreiber nicht persönlich ihren Dienst sollten wahrnehmen können, sind von der Handelskammer, auf den Vorschlag und unter der Verantwortlichkeit der Güterschreiber, Gehülfen der letzteren anzustellen, welche ebenfalls vor dem Stadtamte zu beeidigen sind.

Art. 3.

Die Güterschreiber haben die Aufsicht auf den gesammten durch Dampfschiffe vermittelten, so wie auf denjenigen Güterverkehr zu führen, welcher durch Segelschiffe nach und von sämmtlichen Russischen und Finnländischen Ostseehäfen, und allen Schwedischen Häfen unterhalten wird. Dieser Beaufsichtigung unterliegen indessen nicht: Holzwaaren, als: Balken, Bretter, Latten Sparren und Spieren, ferner Kalk, Theer und Pech, sowie, falls lose geladen, Steinkohlen, Cokes, Salz, Getraide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Oelsaaten, imgleichen diejenigen Schiffe, welche nur mit den vorgenannten Artikeln beladen sind, oder nur Ballast führen.

Art. 4.

Die Güterschreiber sind verpflichtet, so lange Schiffe, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 3. ihrer Beaufsichtigung unterliegen, hieselbst laden oder löschen, während der ganzen täglichen Arbeitszeit am Hafen sich aufzuhalten. Sie haben über sämmtliche von ihnen zu beaufsichtigenden Schiffe und Güter genaue Verzeichnisse zu führen und in diese solche Güter mit den Marken und Nummern, sowie mit den Namen der hiesigen Ablader oder Empfänger, imgleichen den Betrag des für solche Schiffe und Güter zu erlegenden Schreibgeldes (Art. 8.) einzutragen.

Art. 5.

Die Güterschreiber haben auf Erfordern den ihrer Aufsicht unterliegenden Gütern die vorläufige Aufnahme unter die der Kaufmannschaft gehörigen Waarenschauer am Travengestade, so weit deren Räumlichkeit ausreicht, nach Maßgabe der desfalls von der Handelskammer zu erlassenden, von dem Senate genehmigten, besonderen Ordnung, zu gewähren, auch für die betreffenden Schiffe auf Erfordern die nöthigen Stellinge zu liefern.

Art. 6.

Sollte bei Anbringung oder Entlöschung der ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Güter eine Beschädigung sich zeigen, so haben die Güterschreiber diese zu verzeichnen und davon durch die mit der Bearbeitung der Güter beauftragten Verlehnten, oder, in deren Ermangelung, auf anderem Wege, den Abladern oder Empfängern baldmöglichst Anzeige machen zu lassen. Ueberhaupt haben die Güterschreiber auf eine sorgsame Behandlung der Güter zu achten und die Verlehnten, welche dieselben bearbeiten, zu den in dieser Beziehung erforderlichen Maßregeln anzuhalten, weshalb auf die unter heutigem Tage erlassene besondere Verordnung Bezug genommen wird.

Art. 7.

Auf Erfordern der Betheiligten, namentlich auch bei entstandenen Irrungen oder Streitigkeiten, haben die Güterschreiber über die Entlöschung oder Verladung der ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Güter, imgleichen über die Anbringung derselben an das Gestade zum Behuf demnächst zu beschaffender Verladung, Atteste oder Auszüge aus den darüber geführten Verzeichnissen zu ertheilen.

Diese Ausfertigungen sind mit ihrer Namensunterschrift, unter Beidruckung des, von der Handelskammer ihnen ertheilten, Dienstsiegels zu versehen. Hat bei dem in Frage stehenden Geschäfte ein Gehülfe des Güterschreibers gearbeitet, so ist dem Attest oder dem Auszuge allemal der Zusatz: „nach Aufgabe meines beeidigten Gehülfen N. N.“ beizufügen.

Art. 8.

Den Güterschreibern liegt ferner ob die Erhebung des von den ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Schiffen und Gütern für Rechnung der Kaufmannschaft zu entrichtenden Schreibgeldes, nach Maßgabe der dieser Verordnung angehängten Taxe.

Dasselbe ist für die Schiffe von den Schiffsführern, für die Güter von deren hiesigen Abladern oder Empfängern zu erlegen.

Art. 9.

Beschwerden über die Güterschreiber, welche nicht schon durch Vermittelung der dieserhalb zuerst anzugehenden Handelskammer ihre Erledigung finden sollten, sind bei dem Stadtamte anzubringen, gegen dessen Entscheidungen den Betheiligten die Berufung an den Senat zusteht.

Entschädigungsklagen gegen die Güterschreiber gehören vor die Gerichte.

Art. 10.

Alle in Bezug auf das Prahmschreiberwesen, sowie über das s. g. Prahm- und Schreibgeld bisher bestandenen Anordnungen und Usancen sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. August 1858.

Taxe

des von den Güterschreibern für Rechnung der Kaufmannschaft zu erhebenden Schreibgeldes.

A. für Dampf- oder Segelschiffe
einkommend unter 25 Lasten . . . 2 ℳ
von 25 Lasten u. darüber 3 „
ausgehend unter 25 Lasten . . . 2 „
von 25 Lasten u. darüber 3 „

B. für Güter:

pr. **100 ℔ 2 ₰:**
Colli (Fässer, Packen, Kisten ꝛc.)
bis ca. 100 ℔ 2 ₰.
von ca. 300 ℔ 6 ₰.
„ „ 600 ℔ 1 ß.
„ „ 900 ℔ 1 ß 6 ₰ u. s. w. für je 300 ℔ 6 ₰ mehr:

Allaun.
Asphalt.
Austern.
Baumwolle.
Blei.
Cement.
Eisen.
Eisenblech.
Eisenwaaren, ord., als: Anker, Ketten, Nägel, Sensen u. dgl.
Farbeholz.
Ord. Färbestoffe und ord. Farbewaaren.
Heede (Torse.)
Kreide.
Mehl.
Nußholz in Blöcken.
Packpapier.
Pfeifenerde.
Reis.
Salpeter.
Schiefertafeln.
Schmelztiegel.
Schwefel.
Stahl.
Soda.
Zink.

pr. **100 ℔ 3 ₰:**
Colli bis ca. 100 ℔ 3 ₰.
von „ 300 ℔ 9 ₰.
„ „ 600 ℔ 1 ß 6 ₰.
„ „ 900 ℔ 2 ß 3 ₰ u. s. w. für je 300 ℔ 9 ₰ mehr:

Amidam.
Anis.
Apothekerwaaren.
Butter.
Cacao.
Caffe.
Corinthen.
Federposen.
Feigen.
Fenchel.
Fischbein.
Fournire.
Grütze.
Haare, Kuh- und Ziegen-.
Hanf.
Hopfen in gepreßten Ballen.
Käse.
Kümmel.
Kupfer.
Lichter.
Maschinen und Maschinentheile.
Metall- und kurze Waaren.
Messing.
Mineralwasser.
Oel.
Orangenschaalen.
Pfeffer.
Pflaumen.
Piment.
Pottasche.
Rosinen.
Sämereien.
Schmalz.
Seife.
Spiegelglas.
Süßholz.
Syrop.
Taback.
Talg.
Tauwerk.
Thran.
Twist.
Wollkratzen.
Zinn.
Zucker.

pr. 100℔ 4₰:

Colli bis ca. 100℔ 4₰.
von = 300℔ 1ß.
= = 600℔ 2ß.
= = 900℔ 3ß u. s. w. für je 300℔ 1ß mehr:

Bettfedern.
Bücher.
Daunen.
Druckerschwärze.
Essenzen.
Farbewaaren, feine, als: Berliner Blau, Schweinfurter Grün ꝛc.
Flachs.
Galanteriewaaren.
Instrumente, musikalische.
Juchten.
Mandeln.
Papier.
Pferdehaare, Mähnen und Schweife.
Rauchwaaren.
Schweinsborsten.
Tuchkarden.
Uhren, hölzerne.
Wachs.
Wolle in gepreßten Ballen.
Wollengarn.
Zündhölzer.

pr. 100℔ 6₰:

Colli bis ca. 100℔ 6₰.
von = 200℔ 1ß.
= = 300℔ 1½ß u. s. w. für je 300℔ 1½ß mehr:

Baumwollen=, Wollen=, Leinen= und Seidenwaaren.
Canehl.
Cassia.
Cochenille.
Cigarren.
Gemälde.
Gummischuhe.
Hausenblasen.
Hopfen in ungepreßten Ballen.
Indigo.
Kleidungsstücke.
Seide.
Thee.
Wolle in ungepreßten Ballen.

pr. 25 Stück:

Dachpfannen . . . . — ß 1 ₰
Felle, Kalb=, Schaaf=, Ziegen= u. Bock= — = 1½ =
Flaschen, leere . . . . — = 1 =
Fliesen . . . . 1 = 6 =
Häute, Rind=, Pferde= und Elends= 1 = 6 =
Leder, Kalb= . . . . — = 6 =
dito Sohlen . . . . 2 = — =
Leinen, Flämisch . . . . . . 2 = — =
Matten . . . . — = 3 =
Mauersteine . . . . — = 1 =
Raventücher . . . . 2 = — =
Segeltücher . . . . 3 = — =

pr. Orhoft, 30/4 oder 100 Flaschen:

Bier, Essig, Spriet, Spirituosen, Wein, ... 1ß — ₰
Champagner pr. 100 Flaschen . 1 = 6 =

pr. Tonne:

Kartoffeln, Säeleinsaat, Salz, Oelsaaten, (in Tonnen od. Säcken) — = 3 =
Aepfel und Birnen (pr. Tonne von ca. 4 Scheffel) — ß 6₰
Heringe . . . .
(½ To. 3₰; ¼ To. 1½₰.)

pr. Last:

Hülsenfrüchte, Getraide, Steinkohlen, Coaks, (in Säcken) 3 = — =

pr. Kiste:

Apfelsinen u. Citronen, Messina . — ß 3₰
dito dito Malaga, ¼ Kiste 1 = — =
dito dito dito ⅛ Kiste — = 6 =
Blech, verzinntes . . . . . . — = 3 =
Fensterglas (nach der Größe) . 3 u. 6₰

pr. Stück:

Ein Glasofen . . . . 6ß — ₰
Ein Wagen . . . . 8 = — =
Pferde und Rindvieh . . . . 2 = — =
Ein Korb Pflanzen, Ein Korb Steinzeug, nach der Größe 6₰, 9₰, 1ß, 2ß
Ein Faß Contanten . . . . 1ß — ₰
Eine Kiste Glas= oder Porcelanwaaren, nach der Größe . 1 u. 2ß
Ein Baum (Nutzholz für Stellmacher u. s. w.) . . . . 1ß 6₰

Bemerkungen.

1) Das Schreibgeld ist nur für diejenigen Schiffe und Waaren zu entrichten, welche im Art. 3. der vorstehenden Verordnung bezeichnet sind.

2) Von den dem Schreibgelde unterworfenen Gütern, welche in der Taxe nicht speciell sich benannt finden, ist die Abgabe nach einem angemessenen Verhältnisse zu entrichten.

3) Die Berechnung nach einzelnen Collis kommt nur dann zur Anwendung, wenn es an einer Aufgabe des Gewichtes, resp. des Maßes oder der Stückzahl, der abgabepflichtigen Güter fehlt. In diesem Falle haben die Güterschreiber den Inhalt der einzelnen Colli nach Gewicht, nach Maß, oder Stückzahl zu taxiren.

4) Bei Entrichtung der Abgabe werden alle Beträge unter 3 Pfennig für $\frac{1}{4}$ Schilling gerechnet, so daß z. B. 2 Pfennige mit $\frac{1}{4}$ Schilling, 7 Pfennige mit $\frac{3}{4}$ Schilling zu bezahlen sind.

1858, August 4. No. 12.

Verordnung,

die Stellung der Verlehnten zu den Güterschreibern der Kaufmannschaft betreffend.

(Publicirt am 9. August 1858.)

Nachdem im Art. 6. der Verordnung vom heutigen Tage, die Güterschreiber der Kaufmannschaft und das für Rechnung der Letzteren zu erhebende Schreibgeld betreffend, im Interesse des hiesigen Handels- und Schiffahrtsverkehrs verschiedene Bestimmungen getroffen worden sind, zu deren Ausführung es einer Regelung des Verhältnisses der Verlehnten, insbesondere auch der Träger, zu den Güterschreibern bedarf, hat der Senat die folgenden Anordnungen getroffen und hiemittelst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen beschlossen:

1) Diejenigen Verlehnten, welche mit Bearbeitung der der Beaufsichtigung der Güterschreiber unterliegenden Güter beauftragt sind, haben, falls sich an diesen Gütern eine Beschädigung findet, nicht nur ihrerseits den dienstthuenden Güterschreiber sofort auf dieselbe aufmerksam zu machen, sondern auch auf dessen Verlangen die Ablader oder Empfänger der Güter von der vorgefundenen Beschädigung unverweilt in Kenntniß zu setzen.

2) Wie die Verlehnten überhaupt verpflichtet sind, die ihrer Bearbeitung anvertrauten Güter mit höchster Sorgfalt zu behandeln, so haben sie insbesondere auch die Weisungen, die ihnen hinsichtlich der Behandlung solcher Güter, welche der Beaufsichtigung der Güterschreiber unterliegen, von den letzteren etwa ertheilt werden, prompt und unweigerlich zu befolgen.

3) Verlehnte, welche den vorstehenden Anordnungen keine oder nicht gehörige Folge leisten, sind, unbeschadet der dadurch den Betheiligten gegen sie etwa erwachsenden Entschädigungsansprüche, vom Stadtamte mit angemessenen Disciplinarstrafen zu belegen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. August 1858.

1858, August 7. No. 13.

Verordnung,
die Aufhebung der kirchlichen Feier des St. Johannistages und des St. Michaelistages betreffend.

(Publicirt am 10. August 1858.)

Nachdem der St. Johannistag und der St. Michaelistag in den meisten protestantischen Ländern, und namentlich auch in den Nachbarstaaten, bereits seit längerer Zeit nicht mehr als Fest- und Feiertage begangen werden, verordnet der Senat hiemittelst:

Die kirchliche Feier des St. Johannistages und des St. Michaelistages ist fortan auch in dem Lübeckischen Freistaate aufgehoben.

Wie demnach diese Tage hieselbst überhaupt nicht mehr zu den Festtagen zählen, so fallen sie folgeweise auch hinweg unter den allgemeinen Feiertagen, welche in dem Artikel 9. des die Anwendung der Deutschen Wechselordnung im Freistaate Lübeck betreffenden Gesetzes vom 28. April 1849 erwähnt sind.

Die gegenwärtige Verordnung findet schon auf den diesjährigen St. Michaelistag Anwendung.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. August 1858.

1858, August 16. No. 14.

Bekanntmachung,
den mit der Königlichen Regierung des Herzogthumes Lauenburg über die Aufhebung der s. g. Lauenburg-Lübecker Communionjagden, abgeschlossenen Vertrag betreffend.

(Publicirt am 19. August 1858.)

Der Senat bringt den mit der Hohen Königlichen Regierung des Herzogthumes Lauenburg in Betreff der Aufhebung der sog. Lauenburg-Lübecker Communion-

jagden durch dazu ernannte Bevollmächtigte am 6. März d. J. hieselbst abgeschlossenen Vertrag, nachdem die Ratificationsurkunden darüber am 12. dieses Monates hieselbst ausgewechselt worden sind, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. August 1858.

Vertrag

zwischen

dem Königlichen Amte Ratzeburg, Namens der Allergnädigsten Landesherrschaft, einer Seits,

und

dem Senator Dr. Hermann Wilhelm Hach, Namens des Hohen Senates der freien und Hansestadt Lübeck, anderer Seits,

betreffend die Aufhebung der sog. Lauenburg-Lübecker Communionjagden.

Nachdem die Hohe Königliche Regierung des Herzogthumes Lauenburg, Namens der Allerhöchsten Landesherrschaft, einer Seits, und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck, anderer Seits, zur Beseitigung der vielfachen Differenzen, welche aus den von dem einen Theile auf dem Territorium des anderen Theiles beanspruchten Jagdrechten hervorgegangen, beschlossen haben, über eine gegenseitige Aufhebung der sogenannten Lauenburg-Lübecker Communionjagden mit einander in Verhandlung zu treten, demnächst auch von Seiten der Hohen Königlichen Regierung unterm 27. April 1853 der Forst- und Jägermeister von Cossel, nachmals aber in dessen Stelle unterm 9. Mai 1855 das Königliche Amt Ratzeburg, und von Seiten des Hohen Senates der freien und Hansestadt Lübeck mittelst Vollmacht vom 4. Juni 1853 der Senator Dr. Hermann Wilhelm Hach mit der Führung dieser Verhandlung beauftragt worden sind, haben nunmehr diese beiderseits Beauftragten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instructionen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den nachstehenden Vertrag über den gedachten Gegenstand mit einander verabredet und geschlossen.

Artikel 1.

Mit dem 1. September dieses Jahres 1858 sollen alle von Lauenburgischer Seite auf dem Territorium der freien und Hansestadt Lübeck, und gleichergestalt alle von Seiten der freien und Hansestadt Lübeck auf dem Territorium des Herzogthumes Lauenburg, seither ausgeübten oder in Anspruch genommenen Jagdbefugnisse, es seien dieselben von dem andern Theile anerkannt gewesen oder nicht und ihr Umfang sei gewesen welcher er wolle, dergestalt vollständig aufgehoben

und erloschen sein, daß vom gedachten 1. September dieses Jahres an, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag selbst im Artikel 3 Ausnahmen hievon begründet, lediglich die Territorial-Grenze und Landeshoheit des einen oder des anderen paciscirenden Theiles zugleich die Grenze für dessen Jagdbefugnisse bestimmt.

Artikel 2.

Insbesondere sind in diesen gegenseitigen allgemeinen Verzicht mit einbegriffen:

1) auf Seiten der Allerhöchsten Landesherrschaft des Herzogthumes Lauenburg: alle diejenigen Jagdgerechtsame, welche für Dieselbe, in geringerem oder größerem Maße, bisher geübt oder in Anspruch genommen worden sind: auf der Feldmark Hollenbeck in der Buschkoppel Schildberg mit den anliegenden Dorfs-Ackerländereien; auf der Domäne Albsfelde mit den Erbpachtländereien und der Staatsforst daselbst, den s. g. Albsfelder Berg einschließlich; auf den Feldmarken von Giesensdorf und Harmsdorf, die Staatsforst „Harmsdorfer Busch" eingeschlossen; auf der Domäne Niemark, soweit diese unter Hoheit der Stadt Lübeck steht; auf Baumsberg und bis an den Crummesser Baum, sowie auf einem südlich vom Landgraben belegenen Theile der Feldmark des Dorfes Niederbüssau; ferner auf den Feldmarken der Dorfschaften Beidendorf, Blankensee und Wulfsdorf, und in den auf diesen Feldmarken belegenen Johannisklösterlichen Forsten; auf dem südlich von der Landwehr belegenen Theile des Hofes Mönkhof; auf dem Pachthofe Falkenhusen und dem Rohrwerder; auf dem südlich von der Landwehr und vom Grönauer Baum belegenen Theile des Gutes Strecknitz, und bis an die Wacknitz; desgleichen auf dem unter Lübeckischer Hoheit stehenden Theile des Klein-Grönauer Stiftungsfeldes; und auf der Behlendorfer Feldmark im Pfefferbruch, in der Papenhorst und im Wasserkruge;

2) auf Seiten der freien und Hansestadt Lübeck: alle diejenigen Jagdgerechtsame, welche für Dieselbe, in geringerem oder größerem Maße, bisher geübt oder beansprucht worden sind: auf einem das Papenholz genannten Theile der Dorfsfeldmark Groß-Berkenthien; auf einem Theile des Clempauer Moors; auf der Grönauer Haide in demjenigen Umfange, welchen der Grenzregulirungs-Vergleich vom 25. September 1749 näher bestimmt hat; auf einem Theile des zum Anckerschen Forstreviere gehörigen Albsfelder Tannenzuschlages; auf einem Theile des Manauer Moores in der Duvenseer Feldmark, nebst einigen Ackerkoppeln auf dieser Feldmark am Poggenseer Revier; auf dem an den Lübeckischen Pfaffenbruch grenzenden, ebenfalls Pfaffenbruch genannten Theile der Anckerschen Feldmark; und auf dem zum Klein-Grönauer Siechenhause gehörigen Feldern, soweit diese unter Lauenburgischer Hoheit belegen sind.

Artikel 3.

Von dem im Art. 1. festgestellten Grundsatze, wonach die Landesgrenze und die Landeshoheit künftighin auch die Jagdbefugnisse beider contrahirenden Theile von einander scheiden und abgrenzen soll, sind nachfolgende zwei Ausnahmen, als die einzigen, vereinbart und gegenseitig zugestanden:

1. Die Allerhöchste Landesherrschaft des Herzogthums Lauenburg überläßt der freien und Hansestadt Lübeck privativ alle und jede Jagd auf der gesammten Domäne Niemark, ungeachtet diese unter getheilter Hoheit steht.

2. Dagegen überläßt die freie und Hansestadt Lübeck an das Herzogthum Lauenburg privativ alle und jede Jagd auf denjenigen zum Lübeckischen Antheile der Crummesser Dorfsfeldmark gehörigen Acker-, Wiesen- und Moorflächen, welche zwischen der Stecknitz, der Niemarker Scheide, den Beidendorfer Feldern und den Feldern des Vorwerkes und Dorfes Clempau belegen sind; unter Einschluß demnach des Lübeckischen Antheils vom sogenannten Großen Moor, jedoch unter Ausschluß derjenigen zu Lübeckisch-Crummesse gehörigen Flächen, welche westlich von der Stecknitz, zwischen dieser und der alten Hamburger Landstraße, liegen.

Artikel 4.

Da die mittelst dieses Vertrages Lauenburgischer Seits aufgegebenen Ansprüche von größerem Umfange sind als diejenigen, worauf Lübeckischer Seits verzichtet wird, so verpflichtet sich, zur Ausgleichung dieses Verhältnisses, die freie und Hansestadt Lübeck, alljährlich am 1. September den Betrag von Einhundert und Fünfzig Thalern nach dem Vierzehnthalerfuße, (gleich Dreihundert Fünf und Siebenzig Mark jetzigen Lübeckischen Courantgeldes) als feste Rente in die Geldregister des Amtes Ratzeburg zu zahlen.

Diese Rente ist im Wege der Nachbezahlung, mithin zum ersten Male am 1. September des Jahres 1859 zu berichtigen.

Artikel 5.

Bis zum 1. September des laufenden Jahres 1858 bleiben die gegenseitigen Jagdverhältnisse unverändert in derjenigen Lage, worin sie bisher sich befunden; beide paciscirende Theile werden jedoch inzwischen bei der Ausübung ihrer Jagdbefugnisse auf dem Territorio des anderen Theiles mit thunlichster Schonung verfahren.

Artikel 6.

Die vorstehende Vereinbarung, welche in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt worden ist, soll zur Höheren Genehmigung baldthunlichst vorgelegt werden, damit die Auswechslung der Ratificationen spätestens bis zum 1. August dieses Jahres erfolge.

Urkundlich ist der gegenwärtige Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Lübeck am 6. März 1858.

/:unterz.:/ *Levetzow.* (L. S.) /:unterz.:/ *H. W. Hach Dr.* (L. S.)

1858, August 21. No. 15.

Verordnung,

die zur Verhütung von Unglücksfällen an den nicht mit Zwickgestellen versehenen Windmühlen anzubringenden Sicherheitsvorkehrungen betreffend.

(Publicirt am 25. August 1858.)

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche leicht bei Annäherung an die Flügel der nicht mit Zwickgestellen versehenen Windmühlen entstehen können, findet sich der Senat veranlaßt, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

Alle Windmühlen, welche nicht mit Zwickgestellen versehen sind, sondern deren Flügel bis auf einige Fuß über den Erdboden reichen, müssen mit einer 2 bis 3 Fuß hohen festen und starken Einfriedigung in solcher Entfernung von der Mühle umgeben werden, daß die Flügel an der Stelle, wo die Einfriedigung sich befindet, mindestens zehn Fuß von der Erde entfernt bleiben.

Diese Einfriedigung ist den Eingängen der Mühle gegenüber mit verschließbaren Eingangsstellen zu versehen und ist der Müller bei eigner strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, darauf zu sehen, daß stets, in der Mühle sowohl wie in der Einfriedigung, der Eingang, welcher von den Flügeln abgelegen ist, geöffnet bleibe, die andern Eingänge der Mühle und der Einfriedigung aber fest verschlossen gehalten werden.

Die Uebertretung dieser Anordnungen, welche mit dem 1. Octbr. d. Js. in Wirksamkeit treten, ist von den Polizeibehörden mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℳ zu ahnden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. August 1858.

1858, September 22. No. 16.

Bekanntmachung,
authentische Auslegung des §. 72. unter 1. der Verfassungsurkunde betreffend.

(Publicirt am 23. September 1858.)

In Gemäßheit Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft, wegen authentischer Auslegung des §. 72. unter 1. der Verfassungsurkunde, wird

die Zuständigkeit des Bürgerausschusses in Bezug auf Geldbewilligungen bis zur Summe von 3000 Mark auf einmal dahin festgestellt, daß bei solchen Geldbewilligungen — wenn nicht zugleich eine Frage berührt wird, deren Entscheidung der Mitgenehmigung der Bürgerschaft bedarf, in welchem Falle ein desfallsiger Beschluß der Letzteren schon vorliegen muß, ehe die Geldbewilligung durch den Bürgerausschuß erfolgen kann — der Bürgerausschuß die Befugnisse der Bürgerschaft Namens derselben auszuüben habe, sofern die Geldbewilligungen, wenn für ein und dasselbe Rechnungsjahr mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesammtheit, sonst aber in jedem einzelnen Falle die Summe von 3000 Mark auf einmal nicht überschreiten.

Solches wird vom Senate hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Septbr. 1858.

1858, October 6. No. 17.

Bekanntmachung,
die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.

(Publicirt am 9. October 1858.)

Es hat der Senat, auf Ansuchen des Vorstandes des hiesigen Hauptvereines der Gustav-Adolph-Stiftung, zum Besten dieses Vereines eine Kirchencollecte, am Sonntage den 31. dieses Monates, als an dem Jahrestage der Reformation, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des hiesigen Freistaates bewilligt; und werden zu dem Ende die Becken ausgestellt sein.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. October 1858.

1858, October 16. No. 18.

Bekanntmachung,

die Zulassung von nach Lübeck oder Travemünde bestimmten Schiffen in der K. Schwedischen Quarantaine-Anstalt zu Känsö betreffend.

(Publicirt am 19. October 1858.)

Der Senat bringt, mit Beziehung auf die Ordnung für die Quarantaineanstalt zu Travemünde vom 10. October 1857, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten: daß, in Folge einer mit der Königlich Schwedischen Regierung auf desfalls entgegengebrachtes Erbieten getroffenen Vereinbarung, Schiffe, nach Lübeck oder Travemünde bestimmt, wenn sie aus Häfen kommen, welche von der Pest oder dem gelben Fieber angesteckt oder dieser Krankheiten verdächtig sind, in der Königlich Schwedischen Quarantaine-Anstalt zu Känsö, am Eingange in den Sund, zugelassen werden, um daselbst für dieselbe Zeitdauer, so wie gegen Erlegung der nämlichen Abgaben und Erfüllung derselben Bedingungen, wie solche für die nach Schwedischen Häfen bestimmten Schiffe festgestellt sind, oder künftig werden festgestellt werden, Quarantaine zu halten, sei es daß sie freiwillig jene Anstalt benutzen wollen, oder daß sie nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. der Quarantaine-Ordnung für Travemünde an eine Quarantaine-Reinigungsanstalt verwiesen worden sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. October 1858.

1858, October 25. No. 19.

Bekanntmachung,

die Gleichstellung der Angehörigen und Schiffe der Hansestädte und der Jonischen Inseln in den beiderseitigen Häfen und Gebieten in Beziehung auf Handel nnd Schiffahrt betreffend.

(Publicirt am 27. October 1858.)

Nachdem der Senat, unter erfolgter Beistimmung der Bürgerschaft, gemeinschaftlich mit den Senaten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg, mit der K. Großbritannischen Regierung, durch eine am 6. Februar d. Js. zu London unterzeichnete, und am 25. März d. Js. von dem Senate der Jonischen Inseln genehmigte Declaration, dahin übereingekommen ist:

daß, so wie in den Häfen und Gebieten der Jonischen Inseln die Angehörigen und Schiffe der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten genießen sollen, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind, so auch in den Häfen und Gebieten der Hansestädte die Angehörigen und Schiffe der Jonischen Inseln in Beziehung auf Handel und Schiffahrt den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens durchaus gleichbehandelt werden sollen,

bringt der Senat solche Vereinbarung hiemittelst zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. October 1858.

1858, October 25. No. 20.

Revidirte Verordnung,

die Arbeitsbefugnisse von Beauftragten der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft in Beziehung auf Güter und Passagiereffecten betreffend.

(Publicirt am 28. October 1858.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, verordnet hiedurch, wie folgt

1.

Zur Beförderung auf der Lübeck-Büchener Eisenbahn bestimmte Güter sind ausschließlich von Beauftragten der Eisenbahngesellschaft aus den vor dem Bahnhofe liegenden Schiffen oder Fahrzeugen zu entlöschen, so wie von Wagen, welche diese Güter an den Perron des Güterschuppens auf dem Bahnhofe gebracht haben, abzuladen und auf die Eisenbahnwagen zu bringen.

Gleichmäßig dürfen nur Beauftragte der Gesellschaft auf der Eisenbahn hier angekommene Güter von den Eisenbahnwagen abladen und in die vor dem Bahnhofe liegenden Schiffe oder Fahrzeuge, sowie in die an dem Perron des Güterschuppens haltenden Wagen überladen.

2.

Die Beauftragten der Eisenbahngesellschaft sind ferner, wiewohl nicht ausschließlich, berechtigt, zur Beförderung auf der Bahn angemeldete Güter von dem Orte, wo sich dieselben befinden, abzuholen und nach dem Bahnhofe, beziehungsweise nach den mit dem Bahnhofe in Verbindung stehenden Schienensträngen zu bringen, so wie auf die Eisenbahnwagen aufzuladen.

Es verbleibt jedoch bei den bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen der Dielenträger und der Theerknechte in Beziehung auf das Löschen und Verladen

von Holz und von Theer und Pech; auch behalten nicht minder die bisher berechtigten Verlehnten-Corporationen das ausschließliche Recht auf das Löschen der in Schiffen oder Fahrzeugen, welche nicht vor dem Bahnhofe anlegen, hier ankommenden Waaren, auch dann wenn diese Waaren unverarbeitet auf die Eisenbahn übergehen sollen, sowie auf den Transport derselben bis an den Rinnstein, beziehungsweise den Schienenstrang.

3.

Nicht minder sind die Beauftragten der Eisenbahngesellschaft berechtigt, die auf der Bahn angekommenen Güter nach den von den Empfängern aufzugebenden Orten zu befördern.

4.

Wenn in den Fällen der Paragraphen 2. und 3. die Arbeit von Beauftragten der Eisenbahngesellschaft begehrt wird, um Waaren nach den Häusern und Räumen der Empfänger oder aus der Stadt nach dem Bahnhofe zu befördern, so sind dieselben verpflichtet, die auf der Bahn angekommenen Güter nach den von den Empfängern aufzugebenden Räumen, in sofern diese zur ebnen Erde liegen und nicht durch eine verschließbare Thüre, wohin jedoch sogenannte Windfänge nicht zu rechnen, von den Vorderräumen getrennt sind, also mit Ausschluß von Böden, Kellern und Hinterhäusern, zu bringen, auch dort, auf Erfordern, so weit sie von den Schultern abgeworfen werden können, aufzustapeln, und aus eben diesen Räumen die zur Beförderung auf der Eisenbahn angemeldeten Güter abzuholen, jedoch ausnahmsweise Leinsaat in Tonnen, wenn es verlangt wird, vom Boden herabzuwinden.

5.

Die Direction der Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, durch die von ihr Beauftragten Betriebsgegenstände, welche für die Bahnverwaltung selbst bestimmt sind, als Kohlen, Maschinen u. dgl., sowohl aus den vor dem Bahnhofe liegenden Schiffen oder Fahrzeugen löschen, als auch von den auf den Bahnhof gefahrenen Wagen abladen, und dieselben, frei von den sonst ausschließlichen Berechtigungen der Verlehnten-Corporationen, weiter auf dem Bahnhofe bearbeiten zu lassen.

6.

Für etwa auf dem Bahnhofe erforderlich werdende Hülfsleistung bei auf der Bahn zu befördernden Passagiereffecten darf nur von den durch die Eisenbahndirection bestellten, mit gehörigen Abzeichen versehenen Gepäckträgern Gebrauch gemacht werden. Diese Gepäckträger sind auch ausschließlich berechtigt, wenn auf der Bahn angekommene Reisende in Betreff ihrer Effecten einer Hülfsleistung bedürfen, sei es um diese Effecten an die am Bahnhofe zur Aufnahme derselben vorhandenen Fuhrwerke, sei es um sie nach einem von dem Reisenden bestimmten, entfernteren Orte zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. October 1858.

1858, November 3. No. 21.

Verordnung,

den Transport von Schießpulver und dessen Behandlung im Pulvermagazin betreffend.

(Publicirt am 5. November 1858.)

Da es erforderlich geworden ist, die in der revidirten Verordnung vom 19. Juli 1815 und in der nachträglichen Bekanntmachung vom 6. August 1850 enthaltenen Vorschriften für den Transport von Schießpulver und dessen Behandlung im Pulvermagazin den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend abzuändern und zu vervollständigen, so hat der Senat, in Stelle jener Bestimmungen, die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

Art. 1.

Der Transport des Schießpulvers in das Pulvermagazin und aus demselben darf nur durch die Obrigkeitlich bestellten, von dem Trägerältermann auf Erfordern nachzuweisenden Pulverträger beschafft werden.

Art. 2.

Das zu Lande hier ankommende Pulver ist am Thore, der Wache gegenüber, abzuladen.

Das auf der Wakenitz einkommende Pulver ist bei der Tränke vor dem Burgthore, das auf der Obertrave einkommende bei der Lachswehr-Fähre, das auf der Untertrave einkommende bei der Struckfähre auszuladen.

Pulver, welches auf der Wakenitz oder auf der Untertrave hieher gebracht wird, ist vor der Entlöschung, und zwar Ersteres durch den Böter, Letzteres durch den Bäumer am Niederwasserbaum, an der Burgthorwache anzumelden. Rücksichtlich des auf der Obertrave eingeführten Pulvers ist diese Meldung durch den Flußschiffer an den Wachen bei dem Eisenbahnthore und bei dem Holstenthore zu machen.

Die Wachcommandanten müssen fördersamst durch einen Mann der Wache die Pulverträger von der Ankunft des Pulvers benachrichtigen, auch bei zu Lande ankommendem Pulver die Frachtbriefe im Zollhause vorzeigen und an die Empfänger des Pulvers befördern lassen.

Wenn Pulver bei starkem Regen ankommt, ist mit dem Ab- oder Ausladen zu warten, bis der Regen vorüber ist; kommt es innerhalb der zwei letzten Stunden vor Anfang der Thorsperre an, so darf es erst am anderen Morgen ab- oder aus-

geladen werden. Die mit Pulver beladenen Wagen sind der Wache gegenüber aufzufahren und nach der Anordnung des Wachcommandanten zu bewachen.

Art. 3.

Die Pulverträger sind verpflichtet, sofort nach erhaltener Anzeige, ohne Rücksicht auf anderweitige Arbeit, das Pulver in das Magazin zu bringen. Sie haben den Transport zu beschaffen:

a) vom Mühlenthore, vom Holstenthore und von der Lachswehr-Fähre auf dem Landwege an der äußeren Seite des Walles;

b) von der Struckfähre zu Boot durch den neuen Hafen an die Lachswehr-Fähre und von da auf dem Landwege an der äußeren Seite des Walles;

c) vom Burgthore und von der Tränke daselbst an die Struckfähre und von da in der unter b) angegebenen Weise.

Art. 4.

Auch der Transport von Pulver aus dem Magazin ist von den Pulverträgern ungesäumt nach Empfang der Ansage zur Arbeit auszuführen. Für diesen Transport gelten folgende Vorschriften:

a) Das aus dem Mühlenthore, aus dem Holstenthore oder auf der Obertrave ausgehende Pulver ist auf dem Landwege an der äußeren Seite des Walles an das Thor, der Wache gegenüber, beziehungsweise an die Lachswehr-Fähre, zu bringen und daselbst auf- oder einzuladen.

b) Das auf der Untertrave ausgehende Pulver ist auf dem Landwege an der äußeren Seite des Walles an die Lachswehr-Fähre und von da zu Boot durch den neuen Hafen an die bei der Struckfähre außerhalb des Niederwasserbaums anzulegenden Schiffe zu führen und sofort vom Boote in das Schiff überzuladen.

c) Das aus dem Burgthore oder auf der Wakenitz ausgehende Pulver ist in der unter b) angegebenen Weise an die Struckfähre zu befördern und Ersteres daselbst aufzuladen, Letzteres von dort nach der Tränke vor dem Burgthore zu bringen und hier zu verladen.

Die zur Weiterbeförderung des wasserwärts ausgehenden Pulvers bestimmten Fahrzeuge müssen vor der Ablieferung des Pulvers aus dem Magazin an den Stellen, wo die Verladung zu beschaffen ist, zur Aufnahme völlig bereit liegen, so daß die Pulverträger das Pulver sofort, und ohne vorgängige Niederlegung desselben, in die Fahrzeuge bringen können.

Art. 5.

Der Transport auf dem Landwege muß bei Quantitäten bis zu zweihundert Pfund in der Weise geschehen, daß die Pulverträger die Fässer oder Kisten in Säcken

tragen, und zwar jedes einzelne Faß in einem besonderen Sacke. In gleicher Weise sind einzelne Fässer aus dem Magazin in die Stadt zu transportiren. Nur bei größeren Quantitäten ist ein Transport zu Wagen zulässig.

Bei dem Transport zu Wagen oder zu Boot sind die Fässer oder Kisten sorgfältig in Haardecken einzuschlagen.

Jeder Transport zu Boot ist durch mindestens zwei Pulverträger zu beschaffen; auch muß das Boot eine schwarze Flagge führen.

Art. 6.

Die Commandanten der Thorwachen haben jeden zu Wagen erfolgenden Pulvertransport einen Mann der Wache zur Begleitung mitzugeben. Sie müssen ferner einkommendes sowohl, als ausgehendes Pulver, so oft dasselbe an den Thoren, bei der Tränke vor dem Burgthore, bei der Lachswehr-Fähre oder bei der Struckfähre sich befindet, mit Haardecken bedecken lassen und eine Schildwache dabei aufstellen.

Art. 7.

Zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes insbesondere werden folgende Anordnnngen getroffen:

a) Mit Pulver beladene Fahrzeuge und Wagen dürfen nur an Plätzen, welche mindestens 100 Schritte von der Eisenbahn entfernt sind, anlegen oder halten.

b) Sie dürfen niemals die Bahn kreuzen, wenn ein Fahrsignal steht.

c) Soll Pulver über die Bahn weg transportirt werden, so ist mindestens eine Viertelstunde vorher dem am Eisenbahnthore stationirten Wärter, oder, wenn dieser nicht auf seinen Posten sein sollte, der Bahnhofsverwaltung hieselbst Anzeige zu machen und anzufragen, ob der Transport zu der genau zu bestimmenden Zeit geschehen könne.

Art. 8.

Der mit einer besonderen Dienstinstruction versehene Aufseher des Pulvermagazins darf zum Transport von Pulver in das Magazin und aus demselben Niemanden als die Pulverträger zulassen. Er muß die Entgegennahme, so wie die Ablieferung des Pulvers, persönlich beschaffen, und in beiden Fällen schriftliche Bescheinigungen der Eigenthümer von den Pulverträgern sich einhändigen lassen. Das Betreten des Magazins ist nur in seiner Gegenwart und mit Filzschuhen gestattet. Der Fußboden des Magazins muß stets mit Haardecken belegt sein, welche in der Regel zweimal im Jahre, und sonst so oft es ihm erforderlich erscheint, namentlich von Spillpulver, zu reinigen sind.

Insbesondere darf der Magazinaufseher an Bewohner der Stadt zum Behuf der Aufnahme in ihre Häuser zur Zeit nicht mehr als funfzig Pfund Pulver verab-

folgen lassen. Sollte er den Umständen nach vermuthen, daß die Anhäufung einer größeren Quantität in einem Hause der Stadt beabsichtigt werde, so muß er hievon seinen Vorgesetzten unverzüglich Anzeige machen.

Art. 9.

Die Commandanten der Thorwachen, so wie der Magazinaufseher, haben darauf zu achten, daß den vorstehenden Bestimmungen von den Pulverträgern die pünktlichste Folge geleistet werde.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Art. 10.

Die Aufrechthaltung gegenwärtiger Verordnung ist dem Polizeiamte übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. Novbr. 1858.

1858, November 27. No. 22.

Verordnung,
die Einführung eines neuen Gesangbuches für die evangelisch-lutherischen Gemeinden betreffend.

(Publicirt am 1. December 1858.)

Durch Anträge des Ministeriums und aus der Mitte der Kirchengemeinden hat der Senat Sich veranlaßt gefunden, die Abfassung eines neuen Gesangbuches, wodurch dem Zwecke christlicher Erbauung mehr, als durch das bisherige, entsprochen werde, anzuordnen.

Von dem Ministerium ist dem Senate eine hiezu geeignete Sammlung geistlicher Lieder, nebst einem vermehrten und verbesserten Anhange, vorgelegt worden, wobei die vorzüglichsten neueren Gesangbücher benutzt und insbesondere auch die ursprünglichen Fassungen älterer Kirchenlieder angemessen berücksichtiget sind.

Nachdem der Senat diesem Entwurfe Seine Genehmigung ertheilt hat, verordnet Derselbe nunmehr, daß das neue Gesangbuch, in Stelle des bisherigen, am 1sten Januar des kommenden Jahres 1859 zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste der evangelisch-lutherischen Gemeinden der Stadt und der Landbezirke, jetzt auch mit Einschluß der Geniner Gemeinde, so wie beim Unterrichte in den Schulen, eingeführt werde.

An öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten hat der Senat für ihre Pfleglinge und an die Armenbehörden für Stadt und Land, zur freien Vertheilung an Bedürftige, Abdrücke unentgeltlich gelangen lassen.

Möge denn dieses neue Gesangbuch durch Erfüllung der dabei gehegten Absicht zur Beförderung kirchlicher und häuslicher Andacht unter Göttlichem Segen gereichen!

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Novbr. 1858.

1858, December 11. No. 23.

Verordnung,

die nächtliche Beleuchtung und die Nebelsignale der Lübeckischen Seeschiffe betreffend.

(Publicirt am 16. December 1858.)

Da in neuester Zeit von vielen Seestaaten übereinstimmende Vorschriften zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Seeschiffen getroffen worden sind, hat der Senat es für nothwendig erachtet, die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen, nach welchen sich alle Lübeckischen Seeschiffer, welche mit ihren Schiffen das offene Meer oder die mit demselben in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren, oder darin vor Anker gehen, zu achten haben, insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Für See-Dampfschiffe.

A. Nachtsignale.

§. 1.

Alle See-Dampfschiffe sollen, so lange sie unter Dampf sind, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

§. 2.

Das Licht am Top des Fockmastes soll so eingerichtet sein, daß es in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens fünf Seemeilen gesehen werden kann, und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 20 Compaßstrichen wirft. Es ist so anzubringen, daß das Licht 10 Striche auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von gerade voraus bis zu zwei Strichen mehr nach hinten als quer auf jeder Seite (**zwei Strich achterlicher als dwaß.**)

§ 3.

Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens zwei Seemeilen gesehen werden können; sie müssen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 10 Compaßstrichen werfen und so angebracht sein, daß das Licht von gerade voraus bis zu zwei Strichen mehr nach hinten als quer (**zwei Strich achterlicher als dwaß**) auf Steuerbordseite, beziehungsweise Backbordseite fällt.

§. 4.

Die Laternen der farbigen Seitenlichter erhalten an der Binnenbord-Seite Schirme, welche wenigstens drei Fuß vom Lichte nach vorne hinausreichen und verhindern, daß die Lichter quer über gesehen werden können.

§. 5.

Wenn Dampfschiffe nur unter Segel sind, dürfen sie kein Licht am Top des Fockmastes zeigen.

B. Nebelsignale.

§. 6.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, sollen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebel, als Nebelsignal eine Dampf-Pfeife gebrauchen, welche vor dem Schornsteine wenigstens acht Fuß hoch über Deck angebracht sein muß. Mit dieser Dampf-Pfeife ist wenigstens alle fünf Minuten ein Zeichen zu geben.

§. 7.

Wenn die See-Dampfschiffe keinen Dampf auf haben, müssen sie ein Nebelhorn oder eine Glocke gebrauchen, und zwar in derselben Weise, wie es (§. 11.) für die Nebelsignale der Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. Für Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

§. 8.

Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und ein rothes Licht auf der Backbordseite führen, welche so eingerichtet sein müssen, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens zwei Seemeilen gesehen werden können und ein gleichförmiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 10 Compaßstrichen werfen, nämlich von gerade voraus bis zwei Striche mehr nach hinten als quer **(zwei Strich achterlicher als dwaß)** auf der Steuerbordseite, beziehungsweise Backbordseite.

§. 9.

Diese farbigen Lichter müssen befestigt sein, wenn es irgend thunlich ist sie so zu zeigen, auch müssen die Laternen an der Binnenbord-Seite mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens drei Fuß vor denselben vorausragen und verhindern, daß die Lichter quer über den Bug gesehen werden können.

§. 10.

Wenn die farbigen Lichter nicht befestigt werden können, (z. B. auf kleinen Schiffen bei schlechtem Wetter), so müssen sie von Sonnenuntergang bis Sonnen-

aufgang auf dem Deck, und zwar ein jedes auf der Seite, wohin es gehört, zum augenblicklichen Gebrauche bereit gehalten, und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug um einen Zusammenstoß zu vermeiden, ausgehalten werden, und zwar so, daß in keinem Falle das grüne Licht auf der Backbordseite und das rothe Licht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

§. 11.

Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebel, wenn sie auf Steuerbordhalsen segeln, ein Nebelhorn, wenn sie auf Backbordhalsen segeln, eine Glocke zum Signalgeben gebrauchen. Die Signale damit sollen wenigstens von fünf zu fünf Minuten gegeben werden.

III. Für vor Anker liegende Seeschiffe.

A. Nachtsignale.

§. 12.

Alle die See befahrenden Schiffe sollen, wenn sie auf Rheden oder im Fahrwasser vor Anker liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer Kugellaterne von acht Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffes, wo dies Licht am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als zwanzig Fuß über den Rumpf aufstecken.

Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens einer Seemeile wirft.

B. Nebelsignale.

§. 13.

Alle Schiffe, welche im Fahrwasser oder auf Rheden und insbesondere beim Einlaufe zu denselben vor Anker liegen, müssen beim Nebel langsam und mit Unterbrechung, wenigstens von zehn zu zehn Minuten, die Glocke schlagen und daneben ein Nebelhorn ertönen lassen.

IV. Für Lootsenfahrzeuge.

§. 14.

Auf die Lübeckischen Lootsenfahrzeuge finden diese Vorschriften keine Anwendung.

V. Strafbestimmungen.

§ 15.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, verfällt, abgesehen von etwaiger Verpflichtung zum Schadensersatze, in eine nach Maßgabe der Umstände zu bestimmende Geldstrafe von 30 bis 150 ℔.

§. 16.

Die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, so wie die Bestrafung von Uebertretungen derselben, ist dem Polizeiamte zu Lübeck übertragen.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit dem **1. Januar 1859** in Kraft, und verlieren von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften der am 16. April 1856 erlassenen Verordnung, die nächtliche Beleuchtung der Seeschiffe betreffend, ihre Wirksamkeit. Bei der Befahrung des Stromrevieres zwischen Lübeck und Travemünde bleiben indessen diejenigen Vorschriften maßgebend, welche in den §§. 11. bis 13. der revidirten Polizeiordnung für die Schiffahrt auf jenem Revier vom 18. Juli 1857 enthalten sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. December 1858.

Erklärung

der

Bedeutung der auf Seeschiffen anzubringenden farbigen Lichter.

Erstens:

Wenn sowohl das rothe, wie das grüne Licht gesehen wird:

A sieht ein rothes und ein grünes Licht voraus; — A weiß, daß sich ihm ein Fahrzeug auf einem, dem seinigen gerade entgegengesetzten Course nähert, wie B



Wenn A ein weißes Toplicht über den beiden andern sieht, so weiß er, daß B ein Dampfer ist.

Zweitens:

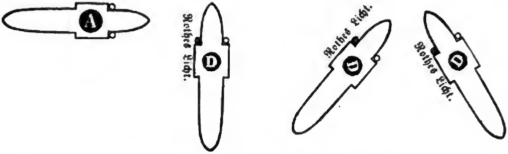
Wenn das rothe, aber nicht das grüne Licht gesehen wird:

A sieht ein rothes Licht voraus oder auf dem Bug; — A weiß, daß entweder:
1) sich ihm ein Fahrzeug auf dem Backbord-Bug nähert wie B,



oder:

2) ein Fahrzeug in irgend einer Richtung nach Backbord seinen Cours kreuzt, wie D D D



Wenn A ein weißes Toplicht über dem rothen Licht sieht, so weiß A, daß das Fahrzeug ein Dampfer ist und sich ihm entweder in derselben Richtung nähert, wie B, oder seinen Cours in irgend einer Richtung nach Backbord kreuzt, wie D D D.

Drittens:

Wenn das grüne, aber nicht das rothe Licht gesehen wird:

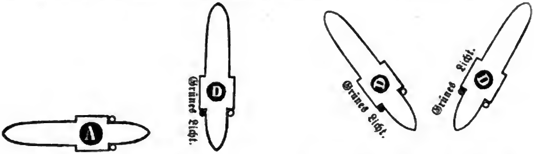
A sieht ein grünes Licht voraus oder auf dem Bug; — A weiß, daß entweder:

1) sich ihm ein Fahrzeug auf dem Steuerbord-Bug nähert, wie B,



oder:

2) ein Fahrzeug in irgend einer Richtung nach Steuerbord seinen Cours kreuzt, wie D D D.



Wenn A ein weißes Toplicht über dem grünen Lichte sieht, so weiß A, daß das Fahrzeug ein Dampfer ist, und sich ihm entweder in derselben Richtung nähert, wie B, oder seinen Cours in irgend einer Richtung nach Steuerbord kreuzt, wie D D D.

1858, December 18. Nr. 24.

Bekanntmachung,

die Blokade der Bai und des Flusses von Turane, so wie des Hafens von Cham-Callao betreffend.

(Publicirt am 23. December 1858.)

Der Senat bringt, auf den Grund Ihm zugegangener amtlichen Mittheilung, zur Kenntniß der Betheiligten:

daß seit dem 1. September dieses Jahres die Bai und der Fluß von Tourane, so wie der Hafen von Cham-Callao, in Cochinchina durch die daselbst unter den Oberbefehl des Vice-Admirals Rigault de Genouilly gestellten französischen und spanischen Streitkräfte in Blokadezustand versetzt sind, und daß alle Maßregeln, welche durch das Völkerrecht und die zwischen Frankreich und Spanien einerseits und den verschiedenen neutralen Mächten andererseits bestehenden Verträge gerechtfertigt sind, gegen alle diejenigen Schiffe werden in Anwendung gebracht werden, welche es versuchen sollten, die besagte Blokade zu brechen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 18. December 1858.

1858, December 20. No. 25.

Verordnung,

die Aufhebung der für die Schiffsrhedereien bestehenden Verpflichtung zur Anzeige der Seereisen nach und von westlichen Häfen betreffend.

(Publicirt am 27. December 1858.)

Nachdem die Voraussetzungen weggefallen sind, welche die mittelst der Bekanntmachungen vom 13. November 1819, 3. Mai 1820 und 9. November 1844 ergangenen Anordnungen wegen der zu machenden Anzeigen von den Fahrten Lübeckischer Schiffe nach und von westlichen Häfen veranlaßt haben, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe hiedurch:

Die in den Bekanntmachungen vom 13. November 1819, 3. Mai 1820 und 9. November 1844 gegebenen Vorschriften in Betreff der Verpflichtung der Schiffsrhedereien zur Anzeige der Seereisen nach und von westlichen Häfen, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. December 1858.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1858.

1858, Januar 11. No. 1.

Bekanntmachung,
betreffend die Musterung der Militairpflichtigen aus den Jahren 1836 und 1837.

(Publicirt am 13. Januar 1858.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Militair-Departements vom 20/24. November 1857 werden, zum Zweck der diesjährigen Einstellung in den Militairdienst, die durch Anschlag nambaft gemachten Militairpflichtigen aus den Jahren 1836 und 1837 aufgefordert und befehligt, zur Untersuchung ihres Gesundheitszustandes, auf dem obern Rathhause vor der Kriegsstube sich einzufinden, und zwar

1) von den Militairpflichtigen des Jahrgangs 1836:
am Donnerstag, den 11. Februar d. J.

Morgens präcise 9 Uhr: diejenigen, welche bei der Loosung Nr. 1 bis 90 gezogen haben,
Mittags präcise 1 Uhr: diejenigen, welche bei der Loosung Nr. 91 bis 180 gezogen haben.

2) von den Militairpflichtigen des Jahrgangs 1837:
am Freitag, den 12. Februar d. J.

Morgens präcise 9 Uhr: diejenigen, welche bei der Loosung Nr. 1 bis 90 gezogen haben,
Mittags präcise 1 Uhr: diejenigen, welche bei der Loosung Nr. 91 bis 180 gezogen haben.

Wer von den Aufgeforderten an dem für ihn bestimmten Tage nicht persönlich erscheint und durch seine Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige wegen seines einstweiligen Ausbleibens alsdann nicht glaubhaft entschuldigt wird, hat zu gewärtigen, daß nach Anleitung der Vorschriften der §§ 32., 33. und 34. der Verordnung vom 20. April 1831 wider ihn verfahren werden wird.

Lübeck, den 11. Januar 1858.

Militair-Departement.

1858, Januar 11. No. 2.

Bekanntmachung,

die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militair-Departement betreffend.

(Publicirt am 13. Januar 1858.)

Auf Grund der dem Militairdepartement ertheilten höheren Ermächtigung werden diejenigen Militairdienstpflichtigen der Geburtsjahre 1836 und 1837, welche von der Stellvertretung durch das Militairdepartement Gebrauch machen wollen, hiedurch aufgefordert:

vom Donnerstage, den 14. d. Mts., an die spätestens am Sonnabend, den 20. Februar d. J., als dem achten Tage nach geschehener Musterung der Dienstpflichtigen der Geburtsjahre 1836 und 1837, im Büreau des Militairdepartements, mittlere Hüxstraße No. 299., an den Werktagen, Morgens von 10 bis 12 Uhr, sich anzumelden und daselbst die festgesetzte baare Zahlung, welche für die zu vierjähriger Dienstzeit verpflichteten Dienpflichtigen des Geburtsjahres 1836 **Ct. ℔ 400.**, für die zu fünfjähriger Dienstzeit verpflichteten Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1837 **Ct. ℔ 500.** beträgt, zu leisten, wogegen sofort die Militairfreischeine werden ertheilt werden.

Lübeck, den 11. Januar 1858.

Militair-Departement.

1858, Februar 12. No. 3.

Bekanntmachung,

die Wegräumung des Schnees und Eises von den Trottoirs betreffend.

Unter Bezugnahme auf bereits früher erlassene obrigkeitliche Vorschriften, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bewohner derjenigen Häuser, vor welchen sich Trottoirs befinden, die letzteren, sobald sich Schnee oder Eis auf denselben festgesetzt hat, ungesäumt von Schnee und Eis zu reinigen, jedoch dazu nur solche Instrumente anzuwenden haben, bei deren Gebrauch die Trottoirs nicht beschädigt werden können.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen und die Uebertretungen derselben dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 12. Februar 1858.

Das Polizeiamt.

1858, Februar 23. No. 4.

Bekanntmachung,

die Ordnung der Wagen vor dem Schauspielhause betreffend.

Die nachstehenden, von der früheren Wette, am 17. September 1829 erlassenen Verfügungen werden hiemit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) Sobald das Schauspiel beendet ist, darf kein Wagen mehr die Beckergrube hinunterfahren.

2) Die Wagen, welche Herrschaften aus dem Schauspielhause abholen, müssen sich, so wie sie nach einander eintreffen, unterhalb des Schauspielhauses in zwei Reihen dergestalt hintereinander aufstellen, daß die Mitte der Gasse frei bleibt, und alle Wagen zwischen den beiden Reihen hindurch die Straße hinauffahren können.

3) Die Wagen fahren in derjenigen Reihefolge am Schauspielhause vor, wie sie hinter einander halten. Es darf Niemand einen Wagen zum Vorfahren aufrufen; doch steht es Jedermann frei, seinen Wagen da, wo er hält, aufzusuchen, und damit, ohne vor dem Schauspielhause anzuhalten, die Straße hinauf zu fahren.
4) Die Herrschaften der vorfahrenden Wagen werden künftig, wie früher, im Schauspielhause aufgerufen. Wer alsdann zu erscheinen oder einzusteigen zögert, hat es sich selbst beizumessen, wenn sein Wagen wieder fortgeschickt wird, um sich unten an die Reihe der noch übrigen Wagen anzuschließen.
5) Kein Wagen darf die Gasse hinunter gerichtet stehen, auch nicht — wenn gleich seine Herrschaft in der Beckergrube wohnen sollte — vor dem Schauspielhause oder in der Gasse umkehren, sondern alle wegfahrenden Wagen müssen die Beckergrube hinauf fahren.

Auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen wird durch die beikommenden Officianten gehalten werden. Contraventionen oder Widersetzlichkeiten gegen dieselben werden unausbleibliche Bestrafungen zur Folge haben.

Lübeck, den 23. Februar 1858.

Das Polizeiamt.

1858, Februar 26. No. 5.

Bekanntmachung,

die zu Alençon stattfindende Ausstellung von Hengsten und Zuchtstuten betreffend.

Zufolge Mittheilung der Kais. Französischen Gesandschaft zu Hamburg wird im Auftrage des Hohen Senats vom Landamte hieselbst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß eine von dem Kais. Französischen Ministerium für den Ackerbau, den Handel und die öffentlichen Arbeiten veranstaltete Ausstellung von Hengsten und Zuchtstuten der verschiedenen Raçen zu Alençon für die umliegenden Departements vom 17. bis 20. Mai d. Js. stattfinden wird.

Das Programm ist im Landamts-Bureau zur Einsicht ausgelegt.

Lübeck, den 26. Februar 1858.

Das Landamt.

1858, März 9. No. 6.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 11. März 1858.)

Da die Wiedereröffnung der Schiffahrt durch die Witterung noch behindert wird, so macht das Stadtamt hiedurch bekannt:

daß die nach Inhalt der Bekanntmachung des Stadtamts vom 29. Dec. 1857 hinsichtlich der Standorte der Trägersectionen u. s. w. vorläufig bis zum 13. März 1858 getroffenen Anordnungen einstweilen noch weitere vierzehn Tage, mithin bis zum 27. März, in Kraft bleiben.

Die in Bezug genommenen Anordnungen sind folgende:

I.

Von den in der Bekanntmachung des Stadtamts, vom 20. Mai 1856, aufgeführten acht Standorten der Trägersectionen sind während dieses Winters nur vier Standorte, nämlich:

1) unterhalb der Beckergrube,
2) unterhalb der Alfstraße,
3) unterhalb der Braunstraße, und
4) auf dem Markte bei der Waage

von den Trägersectionen zu besetzen.

2.

Jeder dieser vier Standorte wird, wie bisher, wöchentlich von Einer der acht Trägersectionen, nach ihrer Reihefolge besetzt; so daß in jeder Woche nur vier Sectionen einen besondern Standort haben.

3.

Mit dem Anfang jeder Woche treten diejenigen vier Sectionen, von welchen die Standorte in der Woche vorher besetzt gewesen sind, zurück und werden die Standorte von den andern vier Sectionen besetzt.

4.

Die Bestimmungen im Artikel 17. der provisorischen Ordnung wegen Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger, vom 16. Juni 1852, über das Löschen der See- und Fluß-Schiffe, bleiben in Kraft, wiewohl in der Weise, daß die Bearbeitung derselben sämmtlichen acht Trägersectionen nach dem bisherigen Turnus beikommt.

5.

Alle übrigen Trägerarbeiten werden im Laufe jeder Woche nur von denjenigen vier Sectionen, welche die vier Standorte inne haben, verrichtet.

6.

Die in den Artikeln 9. und 10. jener Ordnung vorgeschriebene Theilung des Verdienstes erfolgt nicht zu Ende jeder Woche, sondern erst zu Ende jeder zweiten Woche.

Lübeck, den 9. März 1858.

Das Stadtamt.

1858, No. 7.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse im Jahre 1858 betreffend.

(Wörtlich übereinstimmend mit der für das Jahr 1857 erlassenen Bekanntmachung. S. Bd. XXIV. S. 121.)

1858, April 10. No. 8.

Auszug

aus der Verordnung vom 17. Juli 1854, die Wiederherstellung einer Stellvertretungs-Kasse für militairpflichtige Lübeckische Seeleute betreffend.

Um die Theilnahme an dieser Kasse, mithin die Sicherung demnächstiger Stelltretung für den Militairdienst, zu erlangen, müssen diejenigen jungen Leute, welche dem Seemannsstande sich widmen, von ihrem Eintritt in den Seedienst, wenigstens vom Anfang des Jahres an, in welchem sie ihr 17tes Lebensjahr antreten, bis zu Ende des Jahres,

in welchem sie ihr 23stes Lebensjahr beginnen, also wenigstens während sieben Jahre, Einen Schilling von jeder Mark ihrer verdienten Häuer an die Stellvertretungskasse beitragen.

Den jungen Seeleuten, welche der Kasse beigetreten sind, wird es zwar gestattet, bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie ihr 18tes Lebensjahr antreten, auf fremden Schiffen zu fahren; um aber den Vortheil dereinstiger Stellvertretung von Seiten der Kasse zu genießen, sind sie verpflichtet, während der fünf Jahre — das Jahr vom 1sten Januar bis zum 31sten December gerechnet — in welchen sie ihr 19tes, 20stes, 21stes, 22stes und 23stes Lebensjahr antreten, nur auf Lübeckischen Schiffen zu dienen und darüber demnächst die Bescheinigung beizubringen.

Sollte während jener Jahre ein Seemann durch außerordentliche Umstände, z. B. in Folge erlittenen Schiffbruchs und wegen mangelnder Gelegenheit, in auswärtigen Häfen auf einem Lübeckischen Schiffe Dienst zu finden, gezwungen werden, zeitweilig auf fremden Schiffen zu dienen, so werden solche Nothfälle, — worüber jedoch obrigkeitliche oder Consulat-Bescheinigungen beizubringen sind — angemessene Berücksichtigung finden.

Beginnen die der Stellvertretungskasse beitretenden jungen Seeleute ihren Seemannsdienst auf fremden Schiffen, oder haben sie später in Nothfällen zeitweilig auf fremden Schiffen gedient, so müssen sie auch für die Zeitdauer, während welcher sie auf fremden Schiffen gefahren, die vorstehend bestimmte Häuerabgabe an die Stellvertretungskasse entrichten.

Diejenigen hiesigen Angehörigen, welche dem Seemannsstande sich widmen wollen und der Seeleute-Stellvertretungskasse beizutreten beabsichtigen, haben bei dem hiesigen Wasserschout sich anzumelden und in das zu solchem Zweck bei demselben niederzulegende Buch sich einzuschreiben.

Demnächst empfängt jeder Eingezeichnete von dem Wasserschout ein Quitungsbuch, welches einen Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, auch Namen und Alter des Inhabers enthalten wird und in welchem die von dem Inhaber geleisteten oder einbehaltenen Häuerbeiträge fortlaufend, imgleichen die Seereisen, welche er auf Lübeckischen Schiffen gemacht, zu verzeichnen sind. Dieses Quittungsbuch muß der Inhaber auf allen seinen Seefahrten bei sich führen.

Der Wasserschout hat, sowohl bei der An-, als bei der Abmusterung von hiesigen Seeleuten, welche der Stellvertretungskasse beigetreten, die an jene Kasse zu zahlenden Beiträge von der Häuer einzubehalten, und daß und mit wie viel solches geschehen, in dem Quitungsbuche zu verzeichnen.

Diejenigen Seeleute, welche, nachdem sie der Stellvertretungskasse beigetreten sind, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge überall nicht, oder nicht vollständig genügen, oder welche dem Dienste auf Lübeckischen Schiffen während der vorgeschriebenen Zeit sich entziehen und durch etwa eingetretene und zu bescheinigende Nothfälle wegen zeitweiligen Dienstes auf fremden Schiffen sich nicht rechtfertigen können, hören sofort auf, Mitglieder der Stellvertretungskasse zu sein. Ihre an dieselbe gezahlten Beiträge sind der Kasse verfallen, sie werden betrachtet, als wären sie der Kasse überall nicht beigetreten, haben folgeweise für die Erfüllung ihrer Militairpflicht selbst zu sorgen und werden, falls sie dies unterlassen sollten, nach den bestehenden Militairgesetzen behandelt.

Selbst dann werden sie von diesen Nachtheilen betroffen, wenn sie auch erst im Laufe des Jahres, in welchem sie ihr 23stes Lebensjahr angetreten, und nachdem bereits von Seiten der Kasse Stellvertreter für sie gestellt worden, dem Dienste auf Lübeckischen Schiffen — außer in Nothfällen — sich entziehen sollten.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, Vorstehendes in Erinnerung zu bringen, und diejenigen dem Seemannsstande sich widmenden jungen Leute, welche der Stellvertretungskasse beitreten wollen, aufzufordern, sich entweder sofort bei ihrem Eintritt in den Seedienst, spätestens aber beim Beginn des Jahres, in welchem sie ihr 17tes Lebensjahr antreten, zur Theilnahme an der Kasse bei der Behörde zu melden, indem eine spätere Aufnahme gesetzlich nicht zulässig ist, und demnach nicht gestattet werden wird.

Lübeck, den 10. April 1858.

Die Behörde für die Seeleute-Stellvertretungskasse.

1858, Juni 5. No. 9.

Bekanntmachung,

den für den Transport der seewärts ankommenden Mauersteine, feuerfesten Steine, Dachpfannen, Klinker und Mopsen zu zahlenden Trägerlohn betreffend.

(Publicirt am 7. Juni 1858.)

Im Auftrage des Senates bringt das Stadtamt hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß bis auf Weiteres den Trägern für den Transport von zur See eingeführten Mauersteinen, feuerfesten Steinen, Dachpfannen, Klinkern und Mopsen an Arbeitslohn zu entrichten ist:

I. für den Transport von Mauersteinen

1) von Bord zu Bord	pr. 1000 Stück	1 ℳ	— ß
2) vom Schiffe an das Gestade, oder vom Schiffe zu Wagen	„	1 ℳ	— ß
3) vom Schiffe zum Lager am Hafen	„	1 ℳ	8 ß

II. für den Transport von feuerfesten Steinen, Dachpfannen, Klinkern und Mopsen

1) von Bord zu Bord	pr. 1000 Stück	— ℳ	12 ß
2) vom Schiffe an das Gestade, oder vom Schiffe zu Wagen	„	— ℳ	12 ß
3) vom Schiffe zum Lager am Hafen	„	1 ℳ	— ß

Lübeck, den 5. Juni 1858.

Das Stadtamt.

1858, Juni 12. No. 10.

Bekanntmachung,

das Baden in der Trave betreffend.

Es wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das Baden in der Trave zwischen der Struckfähre und der Einsiedelfähre, sowohl vom Ufer aus, wie aus Böten, bei Geld-, dem Befinden nach Gefängnißstrafe untersagt ist.

Für Kinder, Lehrlinge und Schiffsleute sind diejenigen verantwortlich, welche die Aufsicht über dieselben zu führen haben.

Die Hafenbeamte, Polizeidiener und Landjäger sind angewiesen, strenge auf die Beachtung dieses Verbotes zu wachen und die Uebertreter desselben zur Bestrafung dem Polizeiamte aufzugeben.

Lübeck, den 12. Juni 1858.

Das Polizeiamt.

1858, Juli 8. No. 11.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Sperrung für die Einführung von Rindvieh über die Nordgrenze des Königreichs Hannover.

Im Auftrage Hohen Senates wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Hannover, die wegen des Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh im Herzogthum Holstein von Hannoverscher Seite unterm 31. October v. J. getroffenen und vom Polizeiamte durch die Bekanntmachung vom 7. November v. J. veröffentlichen Sicherheitsmaaßregeln, nach dem Erlöschen der Seuche jetzt aufgehoben sind, und die freie Einfuhr von Rindvieh über die Nordgrenze des Königreichs Hannover, wie solche früher stattgefunden hat, wieder erlaubt ist.

Lübeck, den 8. Juli 1858.

Das Polizeiamt.

1858, August 4. No. 12.

Bekanntmachung,

die Anfangszeit für Auctionen betreffend.

Die privilegirten Mäkler, sowie die Korn-, Hopfen- und Weinmäkler sind angewiesen, von ihnen abzuhaltende Auctionen fortan mit dem Glockenschlage der von ihnen angekündigten Stunde beginnen zu lassen.

Lübeck, den 4. August 1858.

Die Handelskammer.

1858, August 4. No. 13.

Ordnung

für die Benutzung der Waarenschauer der Kaufmannschaft.

Die Waarenschauer der Kaufmannschaft stehen unter Aufsicht der Güterschreiber und sind zur vorläufigen Unterbringung der Güter bestimmt, welche der Beaufsichtigung der Güterschreiber unterliegen. Seewäts zu verladende Güter dürfen jedoch nur dann unter die Schauer gebracht werden; bei Dampfschiffen, wenn das Schiff oder Leichterfahrzeug, für welches dieselben bestimmt sind, sich bereits im hiesigen Hafen befindet; bei Segelschiffen, wenn das Schiff oder Leichterfahrzeug zu Lauden bereit liegt.

Länger als zweimal 24 Stunden dürfen überall keine Güter unter den Schauern lagern; sind sie bis dahin nicht abgenommen, so werden sie auf Kosten des Eigners diesem vom Güterschreiber zugesandt oder sofern der Eigner nicht bekannt, auf Kosten desselben nach dem vom Haupt-Zoll- und Accise-Bureau zu bestimmenden Lagerplatze transportirt.

Sollte ausnahmsweise, auf den Wunsch des Eigners der Güter, eine längere Lagerung gestattet werden können, so ist für dieselbe — ohne Rücksicht auf die Dauer dieser längern Lagerung — eine Abgabe zum Belaufe des halben Schreibgeldes zu erheben und sofort zu entrichten; auch in diesem Falle hat der Eigner, wenn auf Anzeige des Güterschreibers die Fortlagerung nicht länger gestattet werden kann, die Güter unverzüglich abzunehmen, widrigenfalls sie ihm auf seine Kosten zugesandt werden.

Die Güterschreiber sind in Bezug auf die Ueberwachung der Waarenschauer zunächst der Cassensection der Handelskammer untergeordnet, etwaige Beschwerden wider dieselben mithin an den Vorsitzenden dieser Section zu richten.

Lübeck, den 4. August 1858.

Die Handelskammer.

1858, August 27. No. 14.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der vom Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium am 2. Septb. 1856 verfügten Grenzsperre gegen die Einfuhr von Rindvieh betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge der Verfügung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums für Medicinal-Angelegenheiten vom 24. d. M., die durch das Publikatum vom 2. Septb. 1856 angeordnete Absperrung der westlichen und südwestlichen Landesgrenze von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh, sowie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, wiederum aufgehoben ist.

Lübeck, den 27. August 1858.

Das Polizeiamt.

1858, September 4. No. 15.

Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung der von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung am 30. Sept. 1856 gegen die Einführung von Hornvieh verfügten Grenzsperre von Dassow bis zum Lauenburgischen Dorfe Dechow betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr auch die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung vom 30. Sept. 1856 zur Verhütung einer Einschleppung der Lungenseuche des Rindviehes in das Fürstenthum Ratzeburg verfügt gewesene Grenzsperre von Dassow bis zum Lauenburgischen Dorfe Dechow aufgehoben worden ist.

Lübeck, den 4. September 1858.

Das Polizeiamt.

1858, September 13. No. 16.

Bekanntmachung,

das Einbringen unreifen Obstes in die Stadt Lübeck betreffend.

Da neuerdings mehrfach unreifes und der Gesundheit nachtheiliges Obst, besonders unreife Pflaumen zum Verkauf in die Stadt gebracht sind, so wird hiermit das Einbringen solches Obstes in die Stadt bei Strafe und bei Confiscation des Obstes verboten.

Die Polizeibeamte und Landjäger sind angewiesen, solches zum Verkaufe in die Stadt gebrachte unreife Obst den Verkäufern wegzunehmen und die letztern dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 13. September 1858.

Das Polizeiamt.

1858, September 28. No. 17.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Abgabe für die Benutzung der s. g. St. Petersburger Ladebrücke betreffend.

In Nachgebung Dekrets Hohen Senates vom 20. d. M. wird hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht, daß die zufolge Bekanntmachung der vormaligen Zoll-Deputation vom 1. Mai 1838 von allen auf St. Petersburg fahrenden Schiffen, welche die s. g. St. Petersburger Ladebrücke benutzen, im Haupt-Zollbureau mit drei Mark für jedes Schiff zu entrichtende Abgabe wieder aufgehoben worden ist

Lübeck, den 28. September 1858.

Das Zoll- und Accisedepartement.

1858, October 2. No. 18.

Bekanntmachung,

die wieder angeordnete Absperrung der Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Landgrenze gegen Ein- und Durchführung von Rindvieh betreffend.

Nachstehende Verfügung des Großherzoglich Mecklenburg Schwerinischen Ministeriums vom 25. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 2. October 1858.

Das Polizeiamt.

Da sich aus weiter angestellten Nachforschungen bedauerlich ergeben hat, daß die Voraussetzungen, welche das Publikandum vom 24. August d. J. veranlaßt, durch welches die, durch das Publikandum vom 2. Sept. 1856 angeordnete Absperrung der diesseitigen westlichen und südwestlichen Landesgrenze von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von geschlachtetem und gefallenem Rindvieh wieder aufgehoben worden, nicht begründet sind, vielmehr die Voraussetzungen jenes Publikandums vom 2. Sept. 1856 (Regierungsblatt No. 30.) noch immer mehr oder weniger fortbestehen, so wird das Publikandum vom 24. August d. J. (Regierungsblatt No. 24.) hierdurch zurückgenommen und das Publikandum vom 2. Septbr. 1856, mithin die durch dasselbe angeordnete Absperrung ihrem ganzen Umfange nach, bis auf Weiteres wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Zugleich wird Allen, welche bereits in der Zwischenzeit Rindvieh aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein bezogen haben, zu ihrer eigenen Sicherung empfohlen, dasselbe und zwar im nächsten Frühjahr völlig getrennt von ihrem übrigen Rindvieh zu halten.

Großherzoglich. Mecklenb. Ministerium. Abtheil. für Medicinal-Angelegenheiten.

1858, October 5. No. 19.

Bekanntmachung,

das Verbot des Rauchens im Stadttheater betreffend.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Rauchen in allen Räumen des Stadttheaters an den Darstellungsabenden bei einer Geldstrafe von 15 ß verboten ist.

Lübeck, den 5. October 1858.

Das Polizeiamt.

1858, October 25. No. 20.

Bekanntmachung,

die wieder angeordnete Absperrung der Mecklenburg-Strelitzschen Landesgrenze gegen Ein- und Durchführung von Rindvieh betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach der Mittheilung der Großherzoglich Mecklenburgischen Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg vom 21. d. M., die seit dem 30. Sept. 1856 bestandene Absperrung der Landesgrenze von Dassow bis zum Lauenburgischen Dorfe Dechow gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh, welche unter dem 5. v. M. aufgehoben war, aufs Neue bis auf Weiteres in Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Lübeck, den 25. October 1858.

Das Polizeiamt.

1858, October 26. No. 21.

Bekanntmachung,

die Feststellung von Abfindungssummen für die im Jahr 1859 von Wein, Spirituosen und französischem Weinessig zu entrichtende Verbrauchssteuer betreffend.

Nachdem in Veranlassung der Abänderungen, welche die Gesetze über die Verbrauchssteuer von Wein und Spirituosen durch die Verordnung vom 19. Mai d. J. erlitten haben, so wie zum Zweck einer umfassenden Durchführung der auf Antrag der Bürgerschaft mittelst Senatsdekrets von demselben Tage verfügten Revision der Abonnements und Declarationen über jene Steuer, alle in Bezug auf die letztere bis jetzt bestandenen Abonnements durch Circular vom heutigen Tage auf Ende dieses Jahres gekündigt worden sind, findet das unterzeichnete Departement mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Regulativs vom 9. April 1817 sich bewegen, den Steuerpflichtigen, welche der vierteljährlichen und beziehungsweise halbjährlichen speciellen Berechnung, Declaration und Versteuerung des in ihren Wohnungen und Geschäfts- oder Schänklokalen verbrauchten oder aus denselben in Quantitäten unter einer Flasche verkauften Weins u. s. w. überhoben zu sein und statt derselben eine in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbare Abfindungssumme für ihren muthmaßlichen Verbrauch und beziehungsweise Kleinverkauf im Jahr 1859 festgestellt zu sehen wünschen möchten, hiemittelst zu eröffnen, daß sie ihre desfallsigen, nach den drei Rubriken „Wein (zum Steuersatz von 1 ß per Flasche), Spirituosen jeglicher Art (zum Steuersatze von ½ ß per Flasche) und französischer Weinessig (zum Steuersatze von ½ ß per Flasche)" abzusondernden Anerbietungen bis zum 15. November d. J. an das Central-Accisebureau, Mengstraße Mar. Magd. Qu. No. 48., gelangen zu lassen haben.

Zu diesen Anerbietungen dürfen nur die besonderen Formulare benutzt werden, welche das erwähnte, an jedem Werktage von 9 bis 12 Uhr Morgens und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnete Bureau den Steuerpflichtigen unentgeldlich verabfolgen lassen wird.

Ueber die Annahme oder Ablehnung solcher rechtzeitig eingereichten Anerbietungen wird das Departement vor Ablauf dieses Jahres entscheiden.

Später als am 15. November d. J. eingehende Anerbietungen können für die erste Hälfte des kommenden Jahres keine Berücksichtigung finden.

Lübeck, den 26 October 1858.

Das Zoll- und Accisedepartement.

1858, November 4. No. 22.

Bekanntmachung,

die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes am Hüxterdamme betreffend.

In Uebereinstimmung mit früheren obrigkeitlichen Anordnungen wird hiedurch verfügt:

1) Das Niederlegen von Waaren, und namentlich auch von Bauholz, auf dem Raume zwischen den Abweisesteinen und dem Bollwerke am Lösch- und Ladeplatze an der Waknitz auf dem Hüxterdamme ist, aus Rücksicht auf die Erhaltung des Ufers, gänzlich untersagt;

2) Waaren, welche auf der Waknitz verschifft werden sollen, dürfen, so weit sie nicht in dem am Hüxterdamme befindlichen Schauer auf kurze Zeit vor der Verladung Platz finden, nicht früher als an dem zur Verladung bestimmten Tage nach dem Ladeplatze gebracht werden und nicht in größerer Menge, als die Böter an dem Abgangstage laden können.

Die Böter dürfen die von ihnen angenommenen Waaren keine Nacht auf dem Ladeplatze liegen lassen;

3) Uebertreter dieser Vorschriften haben nicht nur die Kosten der zu verfügenden Wegräumung der auf dem Gestade liegen gebliebenen Güter zu erstatten und die etwaige Beschädigung der Waaren beim Wegräumen selbst zu verantworten, sondern auch überdies angemessene Bestrafung zu gewärtigen.

Die Polizeibeamten, die Landjäger und die Nachtwächter haben auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten und die Uebertretungen derselben dem Polizeiamte anzuzeigen.

Lübeck, den 4. November 1858.

Das Polizeiamt.

1858, November 12. No. 23.

Bekanntmachung,

die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Diese die Militairpflichtigen aus den Jahren 1838 und 1839 betreffende Bekanntmachung ist mit Ausnahme der durch die veränderten Jahrgänge veranlaßten Aenderungen in den Details übrigens gleichlautend mit der Bekanntmachung vom 20. November 1857, Bd. XXIV. S. 130.)

1858, December 23. No. 24.

Bekanntmachung,

die Einführung von Postmarken zum Frankiren der Briefpostsendungen betreffend.

(Publicirt den 28. December 1858.)

Vom 1. Januar 1859 an können die beim Stadt-Post-Amte, bei der Bahnhofs-Expedition des Stadt-Post-Amts und bei der Post-Expedition zu Travemünde zur Aufgabe gelangenden Briefe, sowohl durch Erlegung des Porto in baarem Gelde, als auch durch Postmarken (Freimarken) frankirt werden.

§. 1.

Beschreibung der Postmarken.

Die zum Frankiren bestimmten Marken bestehen zur Zeit zu den Werthbeträgen von:
½ ß Lüb. Crt. auf weißem Papier mit lillafarbigem Drucke,
1 „ „ „ „ „ „ mit gelbfarbigem „
2 „ „ „ „ „ „ „ braunfarbigem „
2½ „ „ „ „ „ „ „ rothfarbigem „ und
4 „ „ „ „ „ „ „ grünfarbigem „
Jede Marke enthält in der Mitte das Lübeckische Wappen auf punktirtem Felde, darüber das Wort „Lübeck“.

Das Wappen ist von einem Bande umgeben, in welchem sich unten die Bezeichnung: „Postmarke“ und auf beiden Seiten der Werthbetrag in Buchstaben angegeben findet; der letztere ist außerdem in den 4 Ecken der Marke durch Zahlen ausgedrückt

Die Marken sind auf einzelnen, mit dem Stempel des Stadt-Post-Amts versehenen Blättern gedruckt; jedes Blatt enthält deren 100 Stück in 10 Reihen neben einander und 10 Reihen unter einander. Auf der Rückseite ist jedes Blatt mit dem zum Aufkleben der Marken geeigneten Klebestoff versehen.

§. 2.

Verkauf der Marken.

Die Postmarken sind, vom 1. Januar k. J. ab, blattweise, in Reihen von je 10 Stück und auch einzeln in jeder beliebigen Quantität beim Stadt-Post-Amte, bei der Bahnhofs-Expedition des Stadt-Post-Amts und bei der Post-Expedition zu Travemünde, gegen Erlegung des entsprechenden Werthbetrages in gangbarer hiesiger Münze, zu erstehen.

§. 3.

Verwendung der Marken.

Die Postmarken können nur zur Entrichtung des Porto für solche Briefpostsendungen, die bei den Städtischen Post-Anstalten zur Aufgabe gelangen, verwandt werden; für die hieselbst bei dem Königlich Dänischen Ober-Post-Amte oder bei dem Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postamte aufzugebenden Briefpostsendungen sind also die Lübeckischen Postmarken nicht verwendbar

Zu den Briefpostsendungen gehören:
gewöhnliche Briefe,
Kreuzbandsendungen,
Briefe mit angehängten Waarenproben und
recommandirte Briefe.

Für letztere kann auch die Recommandations-Gebühr durch Postmarken entrichtet werden.

Das Frankiren der Briefe durch Marken geschieht in der Art, daß von dem Absender auf der Adreßseite des Briefes und zwar möglichst in der oberen Ecke links eine oder so viel Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Francogebühr erforderlich, haltbar durch Aufkleben befestigt werden.

Auf den durch Marken frankirten Briefen ist die Bezeichnung „frei“ oder „franco“ nicht weiter erforderlich.

Die Frankirung von Fahrpostsendungen (Packet- und Geldsendungen) durch Postmarken ist unzulässig; die dazu etwa verwendeten Postmarken bleiben bei Berechnung des

Porto, welches für alle Fahrpostsendungen nur durch Baarzahlung entrichtet werden kann, unberücksichtigt.

Um dem correspondirenden Publikum die Frankirung durch Marken und deren richtige Benutzung zu erleichtern, ist ein vollständiger Briefportotarif des Stadt-Post-Amts dem diese Bekanntmachung publicirenden Amtsblatte vom 28. d. Mts. beigelegt; besondere Abdrücke dieses Tarifs werden außerdem, gegen Entrichtung von 2 Schill. pro Stück, beim Stadt-Post-Amte und bei der Post-Expedition zu Travemünde verabfolgt.

§. 4.

Auflieferung der durch Marken frankirten Briefe

Die mit Postmarken frankirten Briefe sind, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen, mit Ausnahme der recommandirten Briefe, welche zur Erlangung eines Einlieferungs-Scheins stets am Schalter abgegeben werden müssen.

§. 5.

Durch Marken ungenügend frankirte Briefe.

Finden sich in den Briefkasten Briefe vor, die mit Marken in ungenügendem Betrage beklebt sind, so wird, insoweit eine theilweise Frankatur dieser Briefe zulässig ist (im ganzen deutschen Postvereinsgebiete) der fehlende Portobetrag, resp. mit Hinzurechnung des Zuschlags für unfrankirte Briefe, vom Adressaten wahrgenommen; wenn eine theilweise Frankatur nicht zulässig ist, werden solche Briefe als unfrankirte behandelt, und endlich, wenn die Briefe dem Francozwange unterliegen, so werden dieselben den Absendern, falls diese zu ermitteln sind, zur Ergänzung des fehlenden Porto zurückgegeben, im Entstehungsfalle aber den unbestellbaren Briefen gleich behandelt.

§. 6.

Entwerthung der benutzten Marken.

Die auf den Briefen von den Absendern aufgeklebten Marken werden von den Postanstalten, bei welchen die Aufgabe erfolgt, sofort mit einem Entwerthungs-Stempel bedruckt; dergleichen entwerthete Marken dürfen nicht zum zweiten Male zum Frankiren der Briefe benutzt werden. Geschieht dies dennoch, so werden solche Briefe als unfrankirte behandelt, oder den Absendern zurückgegeben.

Für Nachtheile und Verlüste, welche aus einer mangelhaften oder ordnungswidrigen Frankirung etwa entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

Lübeck, den 23. December 1858.

Das Post-Departement.

1858, December 28. No. 25.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend.

(Uebereinstimmend mit der Bekanntmachung vom 29. December 1857, Bd. XXIV. S. 131, mit Ausnahme des Zeitpunktes, zu welchem die Anordnungen in Kraft treten (3. Januar 1859), und bis zu welchem sie dauern (12. März 1859.)

Anhang II.

Verordnungen

für das Amt und Städtchen Bergedorf

aus dem Jahre 1858.

1858, Januar 15. No. 1.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

Nachdem die Listen der Kriegsdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1837 angefertigt und publicirt worden sind, werden alle diejenigen in dem genannten Jahre geborenen Mannspersonen, welche entweder in Bergedorf, in den Vierlanden und in Geesthacht geboren oder ihren bleibenden Aufenthalt daselbst haben und sich in den veröffentlichten Listen — welche überdies in Bergedorf auf dem Amthause und bei E. E. Rathe, im Lande bei den Vögten und Höftleuten eingesehen werden können — nicht aufgeführt finden, sowie deren Aeltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren hiedurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen beim Amte in Bergedorf sich zu melden, damit deren Name in die Listen eingetragen werde, bei Vermeidung der im § 11 der Verordnung vom $^{5}/_{11}$ April 1831 bestimmten Strafen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Dienstpflichtigen

am Dienstage den 9. Februar d. J. Morgens 10 Uhr

in Person oder durch einen ihrer nächsten Verwandten oder Bevollmächtigten auf dem Amthause hieselbst zur Loosung sich einzufinden haben. Für die Ausbleibenden wird das Loos durch ein Mitglied der Bewaffnungs-Commission gezogen werden.

Reclamationen oder Gesuche um Befreiung von der Dienstpflicht aus den gesetzlich gestatteten Gründen sind spätestens bis zum 1sten Februar d. J. beim Amte einzureichen.

Der Einstellungstermin für diejenigen Dienstpflichtigen, welche nach Lübeck sich geloost haben werden, wird am 1sten März d. J. sein.

Publicirt Bergedorf, den 15. Januar 1858.

Die Bewaffnungs-Commission.

1858, Januar. No. 2.

Bekanntmachung,

die Fastnachtsfeier betreffend.

Da, der gesetzlichen Vorschrift in der Gesindeordnung vom 5. Juli 1830 im §. 12 daselbst zuwider, welche zur Einführung eines gleichförmigen Gebrauchs im Lande die Fastnachtsfeier ausdrücklich nur auf Einen Tag und zwar auf den Freitag der Fastnachtswoche beschränkt hat, seit langer Zeit der Mißbrauch sich eingeschlichen hat, daß Dienstboten, insbesondere Dienstknechte, schon mehrere Tage vorher feiern und die Arbeit bei ihrer Herrschaft nicht verrichten, vielmehr oft statt dessen ihre Zeit und ihr Geld nutzlos in Wirthshäusern verbringen, wodurch die Völlerei und ein unordentliches Leben befördert wird, so wird jene Vorschrift der Gesindeordnung hiemit von neuem in Erinnerung gebracht und allen und jeden, Herrschaften wie Dienstboten, die strenge Befolgung derselben hiemittelst anbefohlen. So wie daher die Dienstboten sich nicht unterstehen sollen, an anderen Tagen in der Fastnachtswoche als an dem gesetzlich festgestellten Freitage zu feiern und die Arbeit ihrer Herrschaft zu verlassen, so wird es ebensowohl den Herrschaften verboten, den Dienstboten andere oder mehrere Tage als den Freitag in der Fastnachtswoche zum Feiertag frei zu geben.

Die Uebertreter dieses Verbotes trifft nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe und sind die Herrschaften verpflichtet, falls ihre Dienstboten demselben dennoch zuwiderhandeln, sie sofort dem Amte zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls sie selbst gleichfalls in eine ansehnliche Geldstrafe verfallen.

Bergedorf, im Januar 1858.

Das Amt.

1858, Februar. No. 3.

Verordnung

wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen.

Da die Eindämmung oder Erhöhung derjenigen Wiesen und sonstigen Niederungen, welche bei hohem Wasserstande von der Bille überströmt werden, wie überhaupt jede Bau- und andere neue Anlage an dem Ufer des Flusses, in ihren Folgen den an der Bille belegenen Wassermühlen, den in der Nähe befindlichen Dämmen, Wegen und Städtischen Grundstücken, so wie auch den übrigen Wiesen nachtheilig sein kann; so verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten, daß hinführo Niemand Wiesen oder andere Flächen, welche dem Uebertreten der Bille zu Zeiten ausgesetzt sind, ganz oder theilweise erhöhen oder eindämmen, oder auch zu andern neuen Werken und Anlagen an den Ufern sich befugt halten darf, ohne vorher bei dem Amte nachgesuchte und erlangte Erlaubniß und Genehmigung.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur die Erhöhung oder Eindämmung wieder zu zerstören, alles in den vorigen Stand zu setzen und etwa durch solche Anlage entstandenen Schaden zu erstatten verpflichtet sein; sondern auch außerdem nachdrücklich bestraft werden.

Publicatum im Amte Bergedorf, im Monate November 1835.

Renovirt im Februar 1858.

1858, Februar 27. No. 4.

Bekanntmachung,

betreffend die freie Einführung des Rindviehs in das beiderstädtische Gebiet.

Die unterm 26. Mai 1856 erlassene Bekanntmachung, Betreffs der Einführung von Rindvieh in das beiderstädtische Gebiet mit Begleitung von genügenden Gesundheitsattesten, ist vom heutigen Tage an außer Kraft gesetzt und ist mithin die freie Ein- und Durchführung des Rindviehs von heute an wiederum gestattet, welches in höherem Auftrage hiemit bekannt gemacht wird.

Bergedorf, den 27. Februar 1858. **Das Amt.**

1858, März 30. No. 5.

Fünfte Bekanntmachung,

die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend.

Vom 1. April a. c. ab wird das Landpostbüreau No. 26. von Barthold Elster im Moorfleth verwaltet werden, und die Abholung der bei diesem Büreau aufgelieferten Gegenstände postläglich um $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags erfolgen.

Bergedorf, den 30. März 1858. **Das Amt.**

1858, Juli 22. No. 6.

Bekanntmachung,

die Baubesichtigungen im Städtchen Bergedorf betreffend.

Da die Baubehörde des Städtchens Bergedorf öfters die Erfahrung gemacht hat, daß weder die Bauherren, noch die mit dem Bau von denselben beauftragten Handwerker sich strenge an die dem Bauherrn bei der Besichtigung von der Baubehörde ertheilten Vorschriften halten, so werden hiedurch die §§. 14 und 16 der Bau-Ordnung vom $\frac{4}{18}$ Decbr. 1850 in Erinnerung gebracht, welche für den Bauherrn eine Geldstrafe bis 50 Thlrn., für den Bauhandwerker eine Strafe von 2 bis 10 Thlrn. festgesetzt haben, falls den Vorschriften der Baubehörde nicht genau nachgekommen wird. Mit dem Einwande der Handwerker, daß sie diese Vorschriften nicht gekannt haben, werden sie nicht gehört, da sie das Recht haben, bevor sie den Bau beginnen, sich zuvor das Besichtigungs-Protocoll vom Bauherrn einhändigen zu lassen und sie es mithin sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dies unterlassen und bei der in Gemäßheit §. 14. der Bau-Ordnung während oder nach Beendigung des Baues stattfindenden Besichtigung durch die Baubürger Uebertretungen der Vorschriften des Besichtigungs-Protocolls wahrgenommen werden.

Bergedorf, den 22. Juli 1858.

1858, Juli 24. No. 7.

Bekanntmachung,

den zweiten Nachtrag zu dem revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrage betreff.

Indem hiermit im höhern Auftrage der zweite Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Decbr. 1851 zur öffentlichen Kunde gebracht wird,*) wird zugleich bekannt gemacht, daß die Bestimmungen dieses nachträglichen Vertrags seit dem 1. Juli d. J. auch für das beiderstädtische Gebiet in Kraft getreten sind.

Publicirt Bergedorf, den 24. Juli 1858. **Das Amt.**

*) S. Bd. XXIV. S. 81.

1858, Juli 24. No. 8.

Bekanntmachung,

die Geltung des Courant-Thalers betreffend.

Nachdem in Lübeck und Hamburg Bestimmungen in Betreff des Münzfußes getroffen sind, deren Anwendung auf das beiderstädtische Gebiet, nach Maaßgabe der daselbst schon bestehenden Observanz, zweckmäßig erscheint, so haben die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren verfügt:

daß vom 1. August 1858 an der 14 Thalerfuß die gesetzliche Währung im Amte Bergedorf sein soll und daß der demgemäß ausgeprägte Thaler (der s. g. Preußische Thaler) in 40 Schillinge Courant zu theilen ist;

daß ferner unter Thaler, im beiderstädtischen Gebiete, Falls nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, immer dieser Thaler zu 40 Schillingen Courant verstanden werden soll und zwar nicht nur im Privatverkehr, sondern auch in allen Verhältnissen zu öffentlichen Cassen;

daß jedoch da, wo in den bis zum Erlaß dieser Verfügung ergangenen Verordnungen oder abgeschlossenen Contracten der Ausdruck „Thaler" ohne weitere Bezeichnung gebraucht ist, darunter ein Betrag von 48 Schillingen Courant oder 3 Mark Courant zu verstehen ist; — bis deshalb eine Abänderung verfügt oder verabredet wird.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Publicirt Bergedorf, den 24. Juli 1858.

Die Visitation.

1858, Juli 29. No. 9.

Bekanntmachung,

die freie Einführung des Rindviehes in das Hamburgische Gebiet betreffend.

Nachdem bereits unterm 27. Febr. d. J. mittelst amtlicher Bekanntmachung die Ein- und Durchführung des Rindviehes ohne Begleitung von Gesundheitsattesten in Bezug auf das beiderstädtische Gebiet gestattet worden, ist nunmehro unterm 7. Juli d. J. vom Senate zu Hamburg für das hamburgische Gebiet gleichfalls die Einfuhr des Rindviehes freigegeben und wird die desfalls erlassene Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Bergedorf, den 29. Juli 1858. **Das Amt.**

Bekanntmachung.

Da, eingezogenen Nachrichten zufolge, die Lungenseuche unter dem Rindviehe in den Nachbarländern als erloschen anzusehen ist, wird, unter Aufhebung der zur Abwendung einer Einschleppung dieser Krankheit mittelst Verordnung vom 23. März 1857 getroffenen Maaßregeln, die freie Einfuhr von Rindvieh hiedurch wiederum gestattet.

Zugleich wird es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von Seiten der Königl. Hannoverschen Regierung unterm 3. April 1857 in Beziehung auf die Lungenseuche getroffenen und der Zeit hieselbst bekannt gemachten Anordnungen gleichfalls aufgehoben sind, und daß die freie Einfuhr von Rindvieh über die Nordgrenze des Königreichs, wie solche früher stattgefunden, wieder gestattet worden ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg den 7 Juli 1858.

1858, August 4. No. 10.

Bekanntmachung,

die Verdoppelung der Schiffsabgabe im hiesigen Schleusengraben betreffend.

Es wird hiemit in höherem Auftrage bekannt gemacht, daß die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf Herren Abgeordneten auf den Antrag des Raths und der Zwölfmänner des Städtchens Bergedorf die Verdoppelung der durch die Verordnung vom 8. Febr. 1849 eingeführten Schiffsabgabe zur Deckung der Kosten der Austiefung des Schleusengrabens von allen einpassirenden Schiffen für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre genehmigt haben.

Demnach ist für jede einpassirende Zille 1 Mk. 8 ßl., für jeden einpassirenden Ewer 12 ßl. in Zukunft zu entrichten und an den Zolleinnehmer in Bergedorf zu bezahlen. Die Quittung ist bei der Rückfahrt durch die Schleuse dem Schleusenmeister einzuliefern.

Den Schiffern ist anheim gestellt, statt der Bezahlung bei jeder Fahrt, jährlich eine Abfindungssumme von 16 Mk. für die Zille und von 8 Mk. für den Ewer zu entrichten, in welchem Falle der die Schleuse passirende Schiffer den auf seinen Namen lautenden Freischein vorzuzeigen hat.

Kleinere Vierlander Ewer, welche Korn nach Bergedorf zur Mühle bringen und Bier oder andere Victualien zurücknehmen, sowie die Milchkähne und Grünhöker-Jollen und sonstige kleine Kähne und Böte sind von dieser Abgabe befreiet.

Publicirt Bergedorf, den 4. August 1858.

Das Amt.

1858, August 9. No. 11.

Fernere Verfügungen

in Betreff der Wegräumung der Bäume von den Elbdeichen in den Vierlanden.

Indem die Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf im übrigen wiederholt die genaue Aufrechthaltung und strenge Befolgung der Verordnung wegen der Wegräumung der Bäume von den Elbdeichen vom 10. Juni 1851 einschärft, sieht Sie Sich zugleich, in Folge weiterer Erfahrung veranlaßt, mit Genehmigung der Hohen Senate, hinsichtlich jener Verordnung die nachfolgenden ergänzenden und modificirenden Bestimmungen zu treffen:

1) Alle an den Böschungen der Deiche noch etwa vorhandenen canadischen Pappeln, sowie auch alle italienischen Pappeln sind bis zur Herbstschau d. J. vom Deiche zu entfernen, widrigenfalls die Wegnahme derselben auf Kosten der Eigenthümer vom Amte verfügt wird.

2) Es wird bis auf Weiteres gestattet, die an den äußeren und inneren Böschungen befindlichen Obstbäume, an nicht besonders gefährdeten Stellen, so lange stehen zu lassen, bis sie mit der Zeit absterben; jedoch müssen sie auf Verlangen des Amtes jederzeit weggenommen werden. Es wird aufs strengste untersagt, neue Obstbäume an den äußeren und inneren Böschungen der Deiche wieder hinzusetzen; auch sind die noch versetzbaren jungen Obstbäume bis zur Herbstschau d. J. vom Deiche wegzunehmen.

3) Hinsichtlich der übrigen Bäume, wie Eschen u. s. w. wird verfügt, daß an den Deichstrecken, welche sehr steile Dossirungen haben, und welche nur durch die Bäume zusammengehalten werden, die Beibehaltung derselben, jedoch nur auf dem unteren Theil der Dossirung, nach näherer Bestimmung des Amtes für jeden besondern Fall, bis auf Weiteres, jedoch nur so lange gestattet wird, bis die Deiche vorschriftsmäßig angestärkt und abgeflacht sind.

4) Da durch die bei Stürmen stattfindende Bewegung der hohen Bäume Auflockerungen des Deichkörpers veranlaßt werden, so müssen die zu hohen Bäume in der Höhe von 20 bis 30 Fuß über der Wurzel abgeschnitten werden.

5) Die Anpflanzung von Bäumen und Weidensträuchern längs dem Fuße der Deiche ist von Nutzen und thunlichst zu befördern.

Publicirt in Höherem Auftrage.

Bergedorf, den 9. August 1858. **Das Amt.**

1858, Juni 4/16. No. 12.

Erneuerte Verordnung,

die Impfung der Kuhblattern und das Verfahren beim Ausbruche der Menschenblattern im Amte und Städtchen Bergedorf betreffend.

(Publicirt am 11. August 1858.)

Da sich die Nothwendigkeit gezeigt hat, die im Januar 1824 erlassene Verordnung Betreffs der Impfung der Kuhblattern und des Verfahrens beim Ausbruche der Menschenblattern, einer Abänderung in mehreren Punkten zu unterziehen, so wird diese Verordnung hiemittelst aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§. 1.

Alle Bürger und Einwohner des Amtes und Städtchens Bergedorf werden ernstlich aufgefordert, zu ihrem und der Ihrigen eigenem Besten von dem heilsamen Mittel der Kuh- oder Schutzblattern-Impfung, wie auch von der Wiederholung der Impfung von Zeit zu Zeit Gebrauch zu machen, da die Erfahrung es bestätigt hat, daß die Impfung wie auch deren öftere Wiederholung als ein so wirksames Mittel gegen die ächten Menschenblattern sich bewährt, daß, wenn dennoch in einzelnen Fällen auch bei Geimpften diese Blattern sich zeigten, die Krankheit in der Regel leicht vorüberging und nicht einmal entstellende Spuren nachließ.

§. 2.

Wenn demnach von den bereits Erwachsenen, welche sich bisher nicht haben impfen lassen, erwartet werden darf, daß sie dies jedenfalls jetzt zu thun nicht versäumen werden, so wird dagegen hinsichtlich aller noch unter Aufsicht der Eltern, Angehörigen oder Vormünder befindlichen Kinder es hiemit deren Eltern oder sonstigen Angehörigen sowie deren etwanigen Vormündern zur gesetzlichen Pflicht gemacht, diejenigen ihrer Kinder, welche bisher noch nicht geimpft worden sind, impfen zu lassen.

§. 3.

Alle Kinder, welche von jetzt an geboren werden, sind innerhalb der ersten zwei Jahre nach ihrer Geburt zu impfen.

Dasselbe gilt auch für jetzt schon geborene, aber noch nicht ein Jahr alte Kinder, die noch nicht geimpft worden.

Für ältere noch nicht geimpfte Kinder wird zur Impfung eine Frist von einem Jahre gestattet.

Nur aus besonderen Gründen können diese Fristen verlängert werden, worüber, erforderlichenfalls nach dem Gutachten des Amts-Physicus, das Amt zu entscheiden hat.

§. 4.

Wenn künftig ein Kind in eine Schule, sei es eine öffentliche oder Privatschule, aufgenommen wird, so ist dem Schullehrer ein glaubwürdiges Attestat über die Impfung dessel-

ben einzuliefern. Geschieht dies nicht, so darf das Kind freilich in die Schule aufgenommen werden, jedoch hat der Schullehrer dem Amte davon Anzeige zu machen, welches sodann die ferneren Verfügungen zu treffen hat.

Ein Impfschein ist ferner in Zukunft vorzuzeigen:

bei der Confirmation: dem Prediger,

bei der Proclamation: bevor der Proclamationsschein ertheilt wird;

sowie

bei Erwerbung des Bürgerrechts: der dasselbe ertheilenden Behörde.

Imgleichen sind alle Dienstboten verpflichtet, beim Eintritt in den Dienst der Herrschaft ein Impfungs-Attest vorzuzeigen. Fremden Dienstboten darf nicht eher eine Aufenthaltskarte als nach Production eines solchen Attestes verabfolgt werden.

Sollte wegen bisher unterbliebener Impfung in den vorgedachten Fällen der Schein nicht beizubringen sein, so ist sofort die Impfung nachzuholen, immer aber der Fall dem Amte zur Anzeige zu bringen, welches, falls noch erforderlich, eine möglichst kurze Frist, binnen welcher die Impfung zu beschaffen ist, anzusetzen und die etwa Straffälligen zur gebührenden Strafe zu ziehen hat.

§. 5.

Zur Impfung im hiesigen Amtsbezirke sind nur die im Amte und Städtchen zur Praxis berechtigten Aerzte befugt. Diese sind verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der Geimpften zu halten, worin einzutragen ist:

1) der Name, das Alter und die Wohnung der geimpften Person;
2) Tag und Jahreszahl der Impfung;
3) die Zahl und Beschaffenheit der am achten Tage nach der Impfung ersichtlichen Schutzblattern, sowie überhaupt, was sich etwa Bemerkenswerthes während deren Verlaufs gezeigt haben möchte.

Alljährlich am Schlusse des Jahres haben die Aerzte dies Verzeichniß dem Amte einzuschicken

§. 6.

Sowie bisher der Physicus die Impfung der Kinder armer Eltern im Städtchen Bergedorf unentgeltlich übernommen hat, so wird erwartet, daß auch die übrigen Aerzte im Amte und Städtchen zur unentgeltlichen Impfung Armer, wie bisher, sich bereitwillig finden lassen werden, nöthigenfalls haben sich die letzteren an den Armenvorstand der Gemeinde zu wenden, welchem es obliegt, für die Impfung armer Kinder durch einen Arzt Sorge zu tragen.

§. 7.

Da es zur Erhaltung der Impfmaterie (Lymphe) nothwendig ist, daß sie den geimpften Kindern abgenommen werde, und mit solcher Abnahme nicht der mindeste Nachtheil. oder auch nur Schmerz für das Kind verknüpft ist, so dürfen sich Eltern oder sonstige Angehörige geimpfter Kinder nicht weigern, dem Arzte, sobald er darum nachsucht, die Abnahme von Lymphe zu gestatten.

§. 8.

Sollten sich die ächten Menschenblattern irgendwo zeigen, so sind die Aerzte und Wundärzte, sowie die Vögte oder sonstige Gemeindevorsteher verpflichtet, sobald als ihnen Kunde davon wird, das Amt oder den Physicus davon in Kenntniß zu setzen, gleichwie ein Jeder, unter dessen Angehörigen oder Hausgenossen diese Krankheit ausbricht, verpflichtet ist, sofort dem Amte oder dem Physicus davon Anzeige zu machen.

§. 9.

Das Amt wird auf die erhaltene Anzeige sofort eine nähere Untersuchung der Krankheit und des Zustandes der davon ergriffenen Personen durch den Physicus verfügen, um darauf die ferneren nothwendigen Maaßregeln anzuordnen, damit der Verbreitung möglichst vorgebeugt werde; zu dem Ende vor allen Dingen die nöthige ärztliche Hülfe anordnen, wenn diese nicht schon freiwillig von dem Befallenen oder dessen Angehörigen nachgesucht worden ist. In dieser Hinsicht versteht es sich von selbst, daß Keiner in der Wahl eines im Amte und Städtchen zur Praxis befugten Arztes beschränkt ist; wo man sich aber weigern sollte, überall ärztlicher Hülfe sich zu bedienen, wird von Amtswegen einem Arzte die Behandlung des Erkrankten übergeben. Die Kosten für ärztliche Hülfe fallen selbstverständlich dem Kranken zur Last, es sei denn, daß er unvermögend ist, sie zu entrichten, in welchem Falle die betreffende Commüne einzutreten hat, der es unbenommen ist, in solchen Fällen den Kranken von ihrem Armenarzte behandeln zu lassen

§. 10.

Ob und in welchem Umfange beim Ausbruche oder bei größerer Verbreitung der Krankheit eine Absperrung des Kranken oder dessen Entfernung von seinen nächsten Angehörigen oder sonstigen Umgebungen einzutreten oder eine Absperrung der Häuser, in welchem die Krankheit sich befindet, zu erfolgen habe, hängt von dem Erachten und der Anordnung des Amtes ab.

Alle desfallsigen Verfügungen des Amtes sind auf das Pünktlichste zu befolgen, sowie auch alle Anordnungen, welche etwa der Physicus in einzelnen dringlichen Fällen sofort zu treffen für nothwendig erachten sollte.

§. 11.

Bei der Leiche eines an den Blattern Verstorbenen, sowie überhaupt in dem Sterbehause eines Solchen, ist jede Versammlung von Verwandten oder anderen Personen strenge untersagt.

Der Leichnam wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bei seinem Ableben trug, in den Sarg gelegt. Die Beerdigung ist, sobald solche mit völliger Gewißheit des Todes geschehen kann, früh am Morgen oder spät am Abend vorzunehmen und muß die Leiche gefahren werden.

Alle Kleidungsstücke und Betten, welche der Verstorbene oder auch der Hergestellte während der Krankheit gebraucht hat, müssen nach dessen Ableben oder Herstellung unter der vom Arzte angeordneten Aufsicht genügend gereinigt (desinficirt) werden. Im übrigen sind alle diejenigen Vorsichtsmaaßregeln pünktlich zu befolgen, welche nach Befinden der Umstände als erforderlich obrigkeitlich angeordnet werden möchten, namentlich auch die Reinigung (Desinficirung) der betreffenden Wohnung.

§. 12.

Wer die Vorschriften dieser Verordnung oder den in Gemäßheit derselben amtsseitig getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, hat eine Geldstrafe von sechs bis vierundzwanzig Thalern oder im Falle des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu büßen, vorbehältlich der ihn etwa sonst treffenden Verantwortlichkeit für die Folgen seines Ungehorsams.

Gegeben in den Senaten von Lübeck und Hamburg am 4/16 Juni 1858.

1858, August 13. No 13.

Bekanntmachung,

die Befreiung verschiedener Waarenartikel vom Transitzolle betreffend.

Nachdem von den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg bereits durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1857 der in dem Staatsvertrage vom 8. November 1841, die Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend, vereinbarte beiderstädtische Transitzoll von ¼ Schilling pr. Centner für Garne aller Art, Twist und Baumwolle vom 1. Juli 1857 an, aufgehoben ist, wobei es sein Bewenden behält, haben die Senate beschlossen, nunmehr auch die in nachstehender Liste enthaltenen Waarenartikel vom Transitozolle zu befreien.

Demnach bringt der unterzeichnete Senat, als derzeitiger Directorial-Senat für das gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf, hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß vom 15. August ab von nachbenannten Waarenartikel der beiderstädtische Transitozoll von ¼ Schilling pr. Centner bei der Beförderung auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn nicht ferner erhoben werden wird.

Acten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron) und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.

Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).
Bernstein.
Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Rollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.

Cadmium.
Campher.
Cement aller Art.
Charten, Land- und Seecharten.
Cöllnische Erde, weiße.
Corallen.

Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum ꝛc. ꝛc. (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei).

Edelsteine.
Eicheln.
Eis.
Eisen: Roheisen, altes Eisen und Ballasteisen.
Eisen in Stangen, aller Art, Bandeisen und Eisenbahnschienen.
Elephantenzähne oder Elfenbein.
Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzellanerde, Walkererde, Zuckererde, und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Dunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle, unbereitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schaafleder, Corduan, Saffian 2c. 2c.
Feuerschwamm, unpräparirter.
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische und gesalzene Heringe.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches und Pöckelfleisch.
Fliesen.
Flores cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz, Zollholz (zu Fischernetzen, statt Korks gebräuchlich).
Fourniere von Holz.

Galläpfel.
Galmei.
Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerettig und Eßzwiebeln.
Gedärme.
Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stenographien
Gips, gebrannter.
Gipsfiguren, Gipsabgüsse.
Gipssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold in Barren und Bruch.
Graupen und Grütze aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen.) Krollhaare sind jedoch zollpflichtig.
Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Hanföl.
Hausenblase.
Heu.
Holz aller Art.
Holzarten für Apotheken.
Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).

Igel.

Kalk.
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).
Kartoffeln.
Knochen.
Knoppern.
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.
Kork.
Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Weizen, Wicken.
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.
Krebsaugen.
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.
Kunstsachen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs.
Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.

Linsen.
Lumpen.

Malz.
Manna
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.
Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes, nicht gehämmertes oder gewalztes.
Milch.
Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturaliencabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen.
Musikalien.

Oelkuchen.
Opium.
Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen, ächte.
Perlmutter, rohe in Schaalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzolano.
Quecksilber.
Rademacherarbeit.
Saamen: Hanfsaamen, Leinsaamen, Rapsaamen und sonstige Saamen aller Art, auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelsaamen, (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)
Salz (officinelles ausgenommen).
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Schildkröten.
Schildkrötenschaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit, wohin auch Hanfgurten und Fischernetze zu rechnen.
Silber, in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuster, Schwerdtfeger, auch gespaltene Reiser.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stabholz, Tonnenstäbe und Bodenstücke.
Steine aller Art.
Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häcksel.
Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwasser).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne.
Torf.
Tripel.
Wachholderbeeren.
Wachholderstöcke.
Wachs.
Wagen, aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender. (Locomotive sind zollpflichtig). Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur in sofern frei, als selbige in Rademacher-Arbeit bestehen.
Wallrath (Spermacet) sammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trocknem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.
Ziegelmehl.
Zink, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltes.

Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Flütt- und Umziehgütern bestehen, imgleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

Hamburg, den 13. August 1858.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.

1858, im September. No. 14.

Bekanntmachung,

die neue Impfordnung betreffend.

Nachdem unterm 11. Aug. d. J. die neue Impfordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, wird hiemittelst noch insbesondere auf den Inhalt der §§. 1, 2, 3 u. 4 aufmerksam gemacht, wonach in den

§§ 1. und 2.

nicht nur alle diejenigen Bürger und Einwohner des Amts und Städtchens, welche bisher

sich noch nicht haben impfen lassen, aufgefordert werden, die Impfung nachträglich vorzunehmen sondern auch die Wiederholung der Impfung von Zeit zu Zeit, anempfohlen wird;

wohingegen hinsichtlich aller noch unter Aufsicht von Aeltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen stehenden Kinder den Ersteren es als gesetzliche Pflicht auferlegt wird, diejenigen ihrer Kinder, die noch nicht geimpft worden sind, impfen zu lassen, und zwar sind laut

§. 3.

Innerhalb der ersten 2 Lebensjahre zu impfen: alle Kinder, welche von jetzt an geboren werden, sowie alle Kinder, welche noch nicht ein Jahr alt und noch nicht geimpft worden sind; dahingegen

Innerhalb eines Jahres die älteren noch nicht geimpften Kinder.

Diese Fristen sind nur aus besonderen Gründen vom Amte zu verlängern.

In Betreff der Dienstboten verordnet der

§. 4.

daß alle Dienstboten verpflichtet sind, beim Eintritt in den Dienst der Herrschaft einen Impfungsschein vorzuzeigen und daß

fremden Dienstboten nicht eher eine Aufenthaltskarte ertheilt werden darf, als nach Vorzeigung eines Impfungsscheins.

Ist die Impfung bisher unterblieben und deshalb ein Impfungsschein in den vorgedachten Fällen nicht beizubringen, so ist die Impfung sofort nachzuholen, immer aber der Fall dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Indem im Uebrigen auf den Inhalt der Verordnung selbst verwiesen wird, wird noch besonders auf den §. 12. aufmerksam gemacht, welcher mit einer Geldstrafe von 6 bis 24 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen Diejenigen bedroht, welche den Vorschriften der Verordnung nicht nachkommen.

Bergedorf, im September 1858.

Das Amt.

1858, October 5. No. 15.

Sechste Bekanntmachung,

die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend.

Das Landpostbüreau No. 17. wird vom 6. d. M. ab von dem Nachfolger der Wittwe Stühlmacher, H. Roggenkamp, verwaltet werden, was hiedurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Bergedorf, den 5. October 1858.

Das Amt.

1858, November 24. No. 16.

Bekanntmachung,

die Aufgabe der Siehle im Queerwege der Landschaft Kirchwerder betreffend.

Da zur Verbesserung der Entwässerung in der Landschaft Kirchwerder ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Siehle im Queerwege erforderlich ist, so wird hiemit ein jeder Landbesitzer aufgefordert, welcher ein Siehl im Queerwege gegenwärtig hat, innerhalb 14 Tagen eine Anzeige davon beim Landvogt Lübert zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird weiter untersucht und entschieden werden, welche von den angemeldeten Siehlen zu den erlaubten gehören und werden danach fernere Verfügungen getroffen werden

Wer bis zum Ablauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen sich beim Landvogte nicht gemeldet hat, von dem wird angenommen, daß er gegenwärtig nicht im Besitze eines Siehls ist und wird, falls später dennoch ein Siehl bei ihm aufgefunden werden sollte, solches als unerlaubtes und heimliches Siehl angesehen werden, welches ohne Weiteres sofort zu entfernen ist und verfällt derselbe sodann in eine nachdrückliche Geldstrafe von wenigstens 30 Mark, welche Geldstrafe überhaupt einen Jeden trifft, bei welchem in Zukunft ein unerlaubtes Siehl wird angetroffen werden.

Bergedorf, den 24. November 1858.

Das Amt.

1858, December 18. No. 17.

Verordnung,

die Einführung des neuen Lübeckischen Gesangbuches im Städtchen Bergedorf betreffend.

Publicirt den 20. December 1858.

Das bisherige, auch im Städtchen Bergedorf eingeführte Lübeckische Gesangbuch ist, um dem Zwecke christlicher Erbauung mehr zu entsprechen, umgearbeitet und die Einführung dieses neuen Gesangbuches, an Stelle des früheren, mit dem 1. Januar 1859 zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste und beim Unterrichte in den Schulen der evangelisch-lutherischen Gemeinden der Stadt Lübeck und deren Landbezirke angeordnet worden.

In Folge hiervon haben die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg beschlossen und verfügt, daß das Neue Lübeckische Gesangbuch, in Stelle des bisherigen, gleichmäßig mit dem 1. Januar des kommenden Jahres 1859 auch bei dem öffentlichen Gottesdienste sowie beim Unterrichte in den Schulen in dem Städtchen Bergedorf eingeführt werde.

Indem solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ist zugleich Vorsorge getroffen, daß diejenigen, welche wegen erweislichen Unvermögens sich dieses neue Gesangbuch anzuschaffen außer Stande sind und desfalls beim Armen-Collegium im Städtchen sich melden, die unentgeltliche Verabreichung eines Exemplars zu gewärtigen werden.

Möge denn dieses neue Gesangbuch durch Erfüllung der dabei gehegten Absicht zur Beförderung kirchlicher und häuslicher Andacht unter göttlichem Segen gereichen!

Lübeck, den 18. December 1858.

Der Directorial-Senat.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

Alphabetisches

Alphabetisches Register.